

Von: ENZFELDER, Gerhard
An: Postfach Teamassistenz Sektion I
Gesendet am: 30.10.2019 10:28:49
Betreff: WG: 01-VD-LG-1840/24-2019; Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom 24. Oktober 2019, mit dem das Kärntner Totalisateur- und Buchmacherwettengesetz und das Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz geändert werden

Bundeskanzleramt

Abteilung I/2/b - Poststelle

Gerhard Enzfelder

+43 1 531 15-202216
Minoritenplatz 3, 1010 Wien, Österreich
gerhard.enzfelder@bka.gv.at
bundeskanzleramt.gv.at

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist. Drucken Sie bitte nur jene Unterlagen aus, die Sie wirklich brauchen.

Von: Abt1 Verfassung <Abt1.Verfassung@ktn.gv.at>
Gesendet: Mittwoch, 30. Oktober 2019 10:24
An: Postfach Einlauf und Abgangsstelle <post@bka.gv.at>
Betreff: 01-VD-LG-1840/24-2019; Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom 24. Oktober 2019, mit dem das Kärntner Totalisateur- und Buchmacherwettengesetz und das Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz geändert werden

Mit freundlichen Grüßen!
Isabella Maschera

Abteilung 1 - Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst
Amt der Kärntner Landesregierung
Mießtaler Straße 1
A - 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 05 0536 10814
Fax: 05 0536 10800
E-Mail: Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Dieses E-Mail enthält vertrauliche Informationen. Falls Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sind, dürfen Sie den Inhalt dieses E-Mails weder offen legen noch verwenden. Sofern Sie dieses E-Mail irrtümlich erhalten haben, ersuchen wir Sie, dieses an uns umgehend zurückzusenden und anschließend zu löschen.
This email is confidential. If you are not the intended recipient, you must not disclose or use the information contained in it. If you have received this mail in error, tell us immediately

by return email and delete the document.



Bitte drucken Sie dieses E-Mail nicht, es sei denn, Sie benötigen es dringend!

Please don't print this e-mail unless you really need to!

Betreff:
Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom
24. Oktober 2019, mit dem das Kärntner Totalisateur- und
Buchmacherwettengesetz und das Kärntner Spiel- und
Glücksspielautomatengesetz geändert werden

Datum	29. Oktober 2019
Zahl	01-VD-LG-1840/24-2019

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dr. Novak
Telefon	050 536 10805
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 1
-------	---------

**An das
Bundeskanzleramt**

**Ballhausplatz 2
1014 Wien**

Gemäß Art. 97 B-VG des Bundes-Verfassungsgesetzes wird beiliegend eine Ausfertigung des Gesetzesbeschlusses des Kärntner Landtages vom 24. Oktober 2019, mit dem das Kärntner Totalisateur- und Buchmacherwettengesetz und das Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz geändert werden, mit dem Ersuchen um vorzeitige Zustimmung wegen des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens der Bundesregierung vorgelegt.

Eine Ausfertigung der Erläuterungen zur bezüglichen Regierungsvorlage liegt bei.

Anlage

Der Landeshauptmann:
Mag. Dr. Kaiser

**Gesetz vom 24.10.2019,
mit dem das Kärntner Totalisateur- und Buchmacherwettengesetz
und das Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz
geändert werden**

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

**Artikel I
Änderung des Kärntner Totalisateur- und Buchmacherwettengesetzes**

Das Kärntner Totalisateur- und Buchmacherwettengesetz – K-TBWG, LGBl. Nr. 68/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 71/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Eintrag zu § 12d folgende Einträge eingefügt:

„§ 12e	Pflichtverletzungen
§ 12f	Strafbarkeit von juristischen Personen
§ 12g	Verlängerung der Verjährung
§ 12h	Wirksame Ahndung von Pflichtverletzungen
§ 12i	Verwendung der Geldstrafen“

2. § 3 Abs. 1 lit a lautet:

„a) voll geschäftsfähig ist“

3. Im § 3 Abs. 6 entfällt die Wort- und Ziffernfolge „und 3“.

4. Im § 6 Abs. 1 lit. d wird der Verweis „§ 23“ durch den Verweis „§ 25“ ersetzt.

5. Dem § 9a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Hingegen ist ein Eingabegerät eine technische Einrichtung in einer Wettannahmestelle im Sinne des ersten Satzes, die dem Wettkunden keinen unmittelbaren Abschluss der Wette ermöglicht.“

6. Im § 9b Abs. 3 entfällt die Wortfolge „, die vom Wettunternehmer ohne die unmittelbare Wettabgabemöglichkeit bei einem Mitarbeiter der Wettannahmestelle betrieben werden,“ und wird folgender Satz angefügt:

„Über Verlangen der Landesregierung sind ihr Auszüge aus allen Verzeichnissen bis zu einem Zeitraum von drei Jahren vor dem Verlangen zu übermitteln.“

7. § 9 b Abs. 4 lautet:

„(4) Abweichend von Abs. 3 ist für Wetten, bei denen der Wetteinsatz pro Wettabschluss einen Geldbetrag von 70 Euro nicht übersteigt, und

1. die an einer Wettabgabestelle mit unmittelbarer Wettabgabemöglichkeit bei einem Mitarbeiter der Wettannahmestelle abgegeben werden, die Identität des Wettkunden nur am Beginn einer Geschäftsbeziehung (§ 2 Z 10 FM-GwG) in das Wettverzeichnis einzutragen oder
2. die an einer Wettabgabestelle über ein Eingabegerät (§ 9a Abs. 1 zweiter Satz) abgewickelt werden, die Eintragung der Identität der Wettkunden nicht erforderlich, sofern der Bewilligungs-inhaber nachweist, dass er über ein entsprechendes Geldwäschemonitoringsystem verfügt.“

8. Die Einleitung des § 9c Abs. 2 lautet:

„Die Wettunternehmer haben:“

9. § 9c Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. bei Wettumsätzen in der Höhe von 2.000 Euro oder mehr pro Wettteilnehmer und Tag oder wenn sich dieser Betrag durch mehrere anscheinend zusammenhängende Vorgänge ergibt, die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Z 2 bis 7 FM-GwG anzuwenden;“

10. § 9c Abs. 2 Z 4 und 5 lauten:

- „4. § 5 Z 1, 2 sowie 4 und 5, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 5 bis 7, § 8 Abs. 1 bis 4, § 9 Abs. 1 und 2, § 9a Abs. 1, § 11 Abs. 1, 3 und 4, §§ 13 bis 15, § 16 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 17, § 19 Abs. 2, §§ 20 und 21, § 23 Abs. 1 bis 6, § 24 Abs. 1 bis 4 und 6 und § 40 Abs. 1 FM-GwG anzuwenden;
5. wenn die Risikoanalyse gemäß Abs. 1 kein geringes Risiko ergibt, die Bestimmungen der §§ 9 Abs. 3 und 9a Abs. 1 FM-GwG anzuwenden; die Anlagen I bis III des FM-GwG sind sinngemäß anzuwenden.“

11. § 9c Abs. 3 lautet:

„(3) Die Wettunternehmer haben überdies über Systeme zu verfügen, die es ihnen ermöglichen, auf eine Art und Weise, die die vertrauliche Behandlung der Anfragen sicherstellt, auf Anfragen der Geldwäschemeldestelle oder der Landesregierung, die diesen zur Verhinderung oder Verfolgung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung erforderlich erscheinen, vollständig und rasch Auskunft darüber zu geben, ob sie mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten oder während eines Zeitraumes von fünf Jahren vor der Anfrage unterhalten haben, sowie über die Art dieser Geschäftsbeziehung.“

12. Dem § 9c wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Wettunternehmer sind nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Z 5 und Abs. 2 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz zur Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer berechtigt.“

13. Im § 12 Abs. 1 Z 2 wird vor dem Verweis „§ 9b Abs. 6“ das Wort „oder“ eingefügt und entfällt der Verweis „oder § 9c Abs. 5“.

14. § 12 Abs. 1 Z 10 entfällt.

15. Im § 12 Abs. 5 wird der Verweis „§ 9a Abs. 4“ durch den Verweis „§ 9a Abs. 4 und 4a“ ersetzt.

16. § 12d Abs. 3 wird durch folgende Abs. 3 bis 6 ersetzt:

„(3) Die Landesregierung hat im Rahmen der Überwachung gemäß Abs. 1 zur Vorbeugung gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die Bestimmungen der §§ 8 Abs. 5, 9 Abs. 4, 9a Abs. 2 bis 5, 18, 19 Abs. 3, 24 Abs. 5, 25 Abs. 5, 6 und 8 bis 10, 26, 31 Abs. 1, 2 und 3 Z 1, § 32, § 33 Abs. 3, 6 und 7, § 37 Abs. 1 iVm Abs. 4 bis 6, § 38 und § 40 Abs. 2 bis 4 FM-GwG nach einem risikobasierten Ansatz mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Bundesministers für Finanzen, der Finanzmarktaufsicht oder der Abgabenbehörden des Bundes die Landesregierung tritt. § 40 Abs. 2 und 3 FM-GwG kann auch durch Beteiligung an dem gemäß § 31 Abs. 5 Glücksspielgesetz vom Bundesminister für Finanzen eingerichteten Hinweisgebersystem entsprochen werden. Die Landesregierung hat den Bundesminister für Finanzen vor Erlassung oder Anwendung einer Maßnahme gemäß § 9a Abs. 5 oder § 25 Abs. 9 FM-GwG zu unterrichten.

(4) Die Landesregierung hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Vorbeugung gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als Beitrag zur Vorbereitung der nationalen Risikoanalyse (§ 3 FM-GwG) und für die Zwecke der Überprüfung der Wirksamkeit der nationalen Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umfassende Statistiken über Faktoren, die für die Wirksamkeit solcher Systeme relevant sind, zu führen. Diese Statistiken haben dem in § 3 Abs. 8 Z 1 bis 6 FM-GwG umschriebenen Umfang zu entsprechen.

(5) Die Landesregierung hat die Statistiken gemäß Abs. 4 zumindest einmal jährlich an das Koordinierungsgremium gemäß § 3 FM-GwG zu übermitteln und sie hat darüber hinaus in geeigneter Weise an der Erstellung der nationalen Risikoanalyse mitzuwirken.

(6) Die Landesregierung hat den Namen und die Stammzahl der Wettunternehmer auf elektronischem Wege, soweit möglich über eine Schnittstelle oder über eine Online-Applikation, unentgeltlich an die Registerbehörde nach dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz zu übermitteln und laufend aktuell zu halten, sofern diese Daten nicht aus dem Unternehmensregister ermittelt werden können oder bereits dem Unternehmensserviceportal zur Verfügung stehen.“

17. Nach § 12d werden folgende §§ 12e bis 12i eingefügt:

**„§ 12e
Pflichtverletzungen**

(1) Wer eine der Pflichten der Geldwäscheprevention gemäß § 9c Abs. 1 bis 3 verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 22.000 Euro zu bestrafen.

(2) Wenn es sich bei der Verletzung der im § 9c Abs. 1 bis 3 sinngemäß für anwendbar erklärten Bestimmungen des § 5 Z 1 und 2 sowie 4 und 5, § 6 Abs. 1 Z 1 bis 5, Abs. 2 Z 1 und Abs. 3, § 7 Abs. 5 bis 7, § 9 Abs. 3, § 9a Abs. 1, § 11 Abs. 1, 3 und 4, § 16 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 17, § 21 Abs. 1 Z 3, § 23 Abs. 4, § 24 Abs. 1 bis 4 und 6 FM-GwG um schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße oder eine Kombination davon handelt, beträgt die Geldstrafe bis zu 1.000.000 Euro oder bis zu dem zweifachen des aus der Pflichtverletzung gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat unter sinngemäßer Anwendung des § 37 Abs. 2 bis 6 FM-GwG die Veröffentlichung der natürlichen oder juristischen Person und der Art des Verstoßes vorzunehmen.

**§ 12f
Strafbarkeit von juristischen Personen**

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Geldstrafen gegen juristische Personen verhängen, wenn eine Pflichtverletzung gemäß § 12e Abs. 1 oder 2 zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die alleine oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die aufgrund einer der folgenden Befugnisse eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat:

1. Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,
2. Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen oder
3. Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.

(2) Juristische Personen können wegen Pflichtverletzungen gemäß § 12e Abs. 1 oder 2 auch dann verantwortlich gemacht werden, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Abs. 1 genannte Person die Begehung einer in § 12e Abs. 1 oder 2 genannten Pflichtverletzung zugunsten der juristischen Person durch eine für sie tätige Person ermöglicht hat.

§ 12g Verlängerung der Verjährung

Bei Verwaltungsübertretungen gemäß § 12e und § 12f gilt anstelle der Frist für die Verfolgungs-verjährung (§ 31 Abs. 1 VStG) eine Frist von drei Jahren. Die Frist für die Strafbarkeitsverjährung (§ 31 Abs. 2 VStG) beträgt in diesen Fällen fünf Jahre.

§ 12h Wirksame Ahndung von Pflichtverletzungen

(1) Bei der Festsetzung einer Aufsichtsmaßnahme gemäß § 12d Abs. 4 iVm. § 31 Abs. 3 Z 1 FM-GwG hat die Landesregierung oder bei der Verhängung einer Geldstrafe gemäß § 12e und § 12f hat die Bezirksverwaltungsbehörde § 38 FM-GwG sinngemäß anzuwenden. Die Bestimmungen des VStG bleiben durch diesen Absatz unberührt. Die Landesregierung ist über das Ergebnis des Verwaltungsstrafverfahrens zu informieren.

(2) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß § 12e Abs. 2 und § 12f in Verbindung mit 12e Abs. 2 kann die Landesregierung unbeschadet des § 11 Abs. 1 lit c die Bewilligung entziehen. Dabei ist § 38 FM-GwG sinngemäß anzuwenden.

§ 12i Verwendung der eingenommenen Geldstrafen

Die von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 12e und § 12f verhängten Geldstrafen fließen dem Land zu.“

18. Im § 13 Abs. 1 lit. d und e wird die Fundstelle „107/2017“ jeweils durch die Fundstelle „62/2019“ ersetzt.

19. Im § 13 Abs. 1 wird in der lit. f der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. g angefügt:

„g) Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG, BGBl. I Nr. 136/2017, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 62/2019.“

20. Im § 13a wird in der Z 5 vor dem Punkt folgende Wortfolge eingefügt:

„, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018, ABl. Nr. L 156 vom 19.6.2018, S. 43“

Artikel II Änderung des Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetzes

Das Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz – K-SGAG, LGBl. Nr. 110/2012, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Eintrag zu § 34 folgende Einträge eingefügt:

„§ 34a	Pflichtverletzungen
§ 34b	Strafbarkeit von juristischen Personen
§ 34c	Verlängerung der Verjährung
§ 34d	Wirksame Ahndung von Pflichtverletzungen
§ 34e	Verwendung der Geldstrafen“

2. § 5 Abs. 1 erster und zweiter Satz lauten:

„Spielautomaten dürfen nur von voll geschäftsfähigen und verlässlichen Personen betrieben werden. Ist der Aufsteller und Betreiber eine juristische Person, eine eingetragene Personengesellschaft oder eine einer eingetragenen Personengesellschaft vergleichbare Personengesellschaft, so müssen jene Personen, die zur Vertretung nach außen berufen sind, voll geschäftsfähig und verlässlich sein.“

3. Im § 5 Abs. 2 wird das Wort „Eigenberechtigung“ durch die Worte „vollen Geschäftsfähigkeit“ ersetzt.

4. Im § 19 Abs. 1 wird nach dem Wort „Terrorismusfinanzierung“ der Klammerausdruck „(Art. 1 Abs. 3 bis 6 der 4. Geldwäsche-Richtlinie [EU] 2015/849)“ eingefügt.

5. § 19 Abs. 2 lit. b lautet:

„b) § 5 Z 1 und 2 sowie 4 und 5, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 5 bis 7, § 11 Abs. 1, 3 und 4, §§ 13 bis 15, § 16 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 17, § 19 Abs. 2, §§ 20 und 21, § 23 Abs. 1 bis 6, § 24 Abs. 1 bis 4 und 6 und § 40 Abs. 1 FM-GwG anzuwenden;“

6. § 19 Abs. 2 lit. c lautet:

„c) die Bestimmungen der §§ 6 Abs. 3, 8 Abs. 1 bis 4, 9 Abs. 1 und 2 und 9a Abs. 1 sinngemäß anzuwenden;“

7. Im § 19 Abs. 2 lit. f wird die Verweisung „§ 6 Abs. 1 Z 2 bis 5“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 1 Z 2 bis 7“ ersetzt.

8. § 19 Abs. 2 lit. g lautet:

„g) wenn die Risikoanalyse gemäß Abs. 1 kein geringes Risiko ergibt, die Bestimmungen der §§ 9 Abs. 3 und 9a Abs. 1 FM-GwG anzuwenden; die Anlagen I bis III des FM-GwG sind sinngemäß anzuwenden.“

9. Im § 19 Abs. 2 wird in der lit. h der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. i angefügt:

„i) über Systeme zu verfügen, die es ihm ermöglichen, auf eine Art und Weise, die die vertrauliche Behandlung der Anfragen sicherstellt, auf Anfragen der Geldwäschemeldestelle oder der Landesregierung, die diesen zur Verhinderung oder Verfolgung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung erforderlich erscheinen, vollständig und rasch Auskunft darüber zu geben, ob er mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhält oder während eines Zeitraumes von fünf Jahren vor der Anfrage unterhalten hat, sowie über die Art dieser Geschäftsbeziehung.“

10. Dem § 19 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Inhaber einer Ausspielbewilligung sind nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Z 5 und Abs. 2 des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes zur Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer berechtigt.“

11. § 19a Abs. 4 wird durch folgende Abs. 4 bis 7 ersetzt:

„(4) Die Landesregierung hat im Rahmen der Überwachung gemäß Abs. 1 zur Vorbeugung gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die Bestimmungen der §§ 8 Abs. 5, 9 Abs. 4, 9a Abs. 2 bis 5, 18, 19 Abs. 3, 24 Abs. 5, 25 Abs. 5, 6 und 8 bis 10, 26, 31 Abs. 1, 2 und 3 Z 1, § 32, § 33 Abs. 3, 5 und 6, § 37 Abs. 1 iVm Abs 4 bis 6, § 38 und § 40 Abs. 2 bis 4 FM-GwG nach einem risikobasierten Ansatz mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Bundesministers für Finanzen, der Finanzmarktaufsicht oder der Abgabenbehörden des Bundes die Landesregierung tritt. § 40 Abs. 2 und 3 FM-GwG kann auch durch Beteiligung an dem gemäß § 31 Abs. 5 Glücksspielgesetz vom Bundesminister für Finanzen eingerichteten Hinweisgebersystem entsprochen werden. Die Landesregierung hat den Bundesminister für Finanzen vor Erlassung oder Anwendung einer Maßnahme gemäß § 9a Abs. 5 oder § 25 Abs. 9 FM-GwG zu unterrichten.

(5) Die Landesregierung hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Vorbeugung gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als Beitrag zur Vorbereitung der nationalen Risikoanalyse (§ 3 FM-GwG) und für die Zwecke der Überprüfung der Wirksamkeit der nationalen Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umfassende Statistiken über Faktoren, die für die Wirksamkeit solcher Systeme relevant sind, zu führen. Diese Statistiken haben dem in § 3 Abs. 8 Z 1 bis 6 FM-GwG umschriebenen Umfang zu entsprechen.

(6) Die Landesregierung hat die Statistiken gemäß Abs. 5 zumindest einmal jährlich an das Koordinierungsgremium gemäß § 3 FM-GwG zu übermitteln und sie hat darüber hinaus in geeigneter Weise an der Erstellung der nationalen Risikoanalyse mitzuwirken.

(7) Die Landesregierung hat den Namen und die Stammzahl der Inhaber einer Ausspielbewilligung auf elektronischem Wege, soweit möglich über eine Schnittstelle oder über eine Online-Applikation, unentgeltlich an die Registerbehörde nach dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz zu übermitteln und laufend aktuell zu halten, sofern diese Daten nicht aus dem Unternehmensregister ermittelt werden können oder bereits dem Unternehmensserviceportal zur Verfügung stehen.“

12. Nach § 34 werden folgende §§ 34a bis 34e eingefügt:

„§ 34a

Pflichtverletzungen

(1) Wer eine der Pflichten der Geldwäscheprevention gemäß § 19 Abs. 1, 2 oder 4 verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 22.000 Euro zu bestrafen.

(2) Wenn es sich bei der Verletzung der im § 19 Abs. 1, 2 oder 4 sinngemäß für anwendbar erklärten Bestimmungen des § 5 Z 1 und 2 sowie 4 und 5, § 6 Abs. 1 Z 1 bis 5, Abs. 2 Z 1 und Abs. 3, § 7 Abs. 5 bis 7, § 9 Abs. 3, § 9a Abs. 1, § 11 Abs. 1, 3 und 4, § 16 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 17, § 21 Abs. 1 Z 3, § 23 Abs. 4, § 24 Abs. 1 bis 4 und 6 FM-GwG um schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße oder eine Kombination davon handelt, beträgt die Geldstrafe bis zu 1.000.000 Euro oder bis zu dem zweifachen des aus der Pflichtverletzung gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat unter sinngemäßer Anwendung des § 37 Abs. 2 bis 6 FM-GwG die Veröffentlichung der natürlichen oder juristischen Person und der Art des Verstoßes vorzunehmen.

§ 34b

Strafbarkeit von juristischen Personen

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Geldstrafen gegen juristische Personen verhängen, wenn eine Pflichtverletzung gemäß § 34a Abs. 1 oder 2 zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die alleine oder als Teil eines

Organs der juristischen Person gehandelt hat und die aufgrund einer der folgenden Befugnisse eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat:

- a) Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,
- b) Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen oder
- c) Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.

(2) Juristische Personen können wegen Pflichtverletzungen gemäß § 34a Abs. 1 oder 2 auch dann verantwortlich gemacht werden, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Abs. 1 genannte Person die Begehung einer in § 34a Abs. 1 oder 2 genannten Pflichtverletzung zugunsten der juristischen Person durch eine für sie tätige Person ermöglicht hat.

§ 34c

Verlängerung der Verjährung

Bei Verwaltungsübertretungen gemäß § 34a und § 34b gilt anstelle der Frist für die Verfolgungs-verjährung (§ 31 Abs. 1 VStG) eine Frist von drei Jahren. Die Frist für die Strafbarkeitsverjährung (§ 31 Abs. 2 VStG) beträgt in diesen Fällen fünf Jahre.

§ 34d

Wirksame Ahndung von Pflichtverletzungen

(1) Bei der Festsetzung einer Aufsichtsmaßnahme gemäß § 19a Abs. 5 iVm. § 31 Abs. 3 Z 1 FM-GwG hat die Landesregierung oder bei der Verhängung einer Geldstrafe gemäß § 34a und § 34b hat die Bezirksverwaltungsbehörde § 38 FM-GwG sinngemäß anzuwenden. Die Bestimmungen des VStG bleiben durch diesen Absatz unberührt. Die Landesregierung ist über das Ergebnis des Verwaltungsstrafverfahrens zu informieren.

(2) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß § 34a Abs. 2 und § 34b in Verbindung mit § 34a Abs. 2 kann die Landesregierung unbeschadet des § 9 Abs. 7 lit. d die Ausspielbewilligung entziehen. Dabei ist § 38 FM-GwG sinngemäß anzuwenden.

§ 34e

Verwendung der eingenommenen Geldstrafen

Die von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 34a und § 34b verhängten Geldstrafen fließen dem Land zu.“

13. Im § 36 Abs. 2 lit. d und f werden jeweils die Fundstelle „136/2017“ bzw. „107/2017“ durch die Fundstelle „62/2019“ ersetzt.

14. Im § 36 Abs. 2 wird in der lit. i der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. j angefügt:

„j) Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG, BGBl. I Nr. 136/2017, in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2019.“

15. Im § 36 Abs. 3 wird die Wortfolge „auf die Fassung ABl. Nr. L 141 vom 5.6.2015, S. 73“ durch die Wortfolge „in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018, ABl. Nr. L 156 vom 19.6.2018, S. 43“ ersetzt.

Artikel III

(1) Soweit in den Abs. 2 und 3 nichts Abweichendes bestimmt wird, tritt dieses Gesetz an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die Verweisungen des Art. I Z 10 (betreffend § 9c Abs. 2 Z 4) und Z 16 (betreffend § 12d Abs. 4) auf § 9a, § 19 Abs. 3 und § 33 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2019, treten am 10. Jänner 2020 in Kraft.

(3) Die Verweisungen des Art. II Z 5 und 8 (betreffend § 19 Abs. 2 lit. b und g) und Z 11 (betreffend § 19a Abs. 4) auf § 9a, § 19 Abs. 3 und § 33 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2019, treten am 10. Jänner 2020 in Kraft.

Der Schriftführer:



(Mag. WEISS)

Der Präsident:



(Ing. ROHR)

Regierungsvorlage
August 2019

zu Zl. 01-VD-LG-1840/22-2019

**Erläuterungen zum Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das Kärntner Totalisateur- und Buchmacherwettengesetz
und das Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz
geändert werden**

I. Allgemeiner Teil

1. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist erforderlich, weil die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich Nr. 2018/0003 wegen mangelhafter Umsetzung der sogenannten 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 eingeleitet hat. Dieses befindet sich bereits im Stadium der begründeten Stellungnahme. Da es sich bereits um die letzte Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens handelt, ist im Falle einer Klagserhebung durch die Europäische Kommission mit Geldbußen in Millionenhöhe für die Republik Österreich zu rechnen, wovon auch das Bundesland Kärnten wegen (teilweise) fehlender Umsetzungsmaßnahmen in den Bereichen Wetten und Landesglücksspiel betroffen wäre.

Die Europäische Kommission hat die Stellungnahmefrist der Republik Österreich im Vertragsverletzungsverfahren bis Anfang August 2019 verlängert. Bis zu diesem Zeitpunkt hätte das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen sein müssen, denn dieser Zeitpunkt ist für allfällige finanzielle Sanktionen der EU maßgeblich.

Die fehlenden Umsetzungsmaßnahmen ergeben sich teilweise daraus, dass auch dem Bund im Glücksspielgesetz (an dem sich die Geldwäsche des K-TBWG und des K-SGAG orientierten) teilweise Umsetzungsdefizite vorgeworfen werden (was durchaus auch auf Auffassungsunterschiede zwischen Europäischer Kommission und der Republik Österreich zurückzuführen ist), teilweise sind sie auf das Lobbying der betroffenen Wirtschaftskreise in den Begutachtungsverfahren zu den entsprechenden Landesgesetzen und teilweise auch darauf zurückzuführen, dass der Landesgesetzgeber nach der damaligen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes davon ausging, zur Regelung nicht zuständig zu sein (dies betrifft vor allem die Verwaltungsstrafen in Millionenhöhe).

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden auf der Grundlage der Änderung des Glücksspielgesetzes durch BGBl. I Nr. 62/2019 die Umsetzungsdefizite bezüglich der 4. Geldwäsche-Richtlinie im Kärntner Totalisateur- und Buchmacherwettengesetz und im Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz beseitigt.

Zugleich wird nach dem Muster des Bundes in seiner Finanzmarkt-Geldwäschegesetz-Novelle BGBl. I Nr. 62/2019, auch die sogenannte 5. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt.

2. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG (Totalisateur- und Buchmacherwetten als Teil des Veranstaltungswesens) sowie aus der Restkompetenz des Landes im Bereich des Monopolwesens des Bundes (Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG), soweit dieses vom Glücksspielgesetz des Bundes ausgenommen ist bzw. den Ländern überlassen wurde.
3. Als Ergebnis des Begutachtungsverfahrens wurden die Verweisungen auf das FM-GwG, unter Berücksichtigung der Bundesregelungen durch die Glücksspielnovelle BGBl. I Nr. 63/2019, nochmals auf ihre unionsrechtliche Erforderlichkeit hin überprüft und teilweise geändert.

Im Rahmen der Regelungen der Geldwäsche-Richtlinien wurde auch versucht, den Anregungen der Glücksspielbetreiber entgegenzukommen, insbesondere im Bereich der geringfügigen Wetten und der Strafbestimmungen für juristische Personen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Art. I - Änderung des Totalisateur- und Buchmacherwettengesetzes:

1.1 Zu Z 1 (betreffend Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis wird im Hinblick auf die vorgenommenen Änderungen ergänzt.

1.2 Zu Z 2 (betreffend § 3 Abs. 1 lit. a):

Terminologische Anpassung an das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz, BGBl. I Nr. 59/2017.

1.3 Zu den Z 3 und 4 (betreffend § 3 Abs. 6 und § 6 Abs. 1 lit. d):

Bereinigung eines Redaktionsversehens anlässlich der Novelle LGBl. Nr. 5/2018 mit der der Abs. 1a Z 3 aufgehoben wurde, bzw. eines Fehlverweises seit der Gewerberechtsnovelle 2017.

1.4 Zu 5 (betreffend § 9a Abs. 1):

Ergänzung der Begriffsbestimmung um „Eingabegeräte“, wie sie in Trafiken verwendet werden.

1.5 Zu den Z 6 bis 7 (betreffend § 9b Abs. 3 und 4):

Im Hinblick auf die Sorgfaltspflichten gemäß Art. 11 der 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849, die jedenfalls eine Identitätsprüfung bei der Begründung der Geschäftsbeziehung verlangen, sowie eine kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung, erscheint es nicht zulässig, Transaktionen unter 70 Euro von der Identitätsprüfungspflicht sowie Überwachungspflicht generell auszunehmen, sofern es sich um eine Geschäftsbeziehung im Sinne des § 2 Z 10 FM-GwG handelt, dh. dass beim Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen werden kann, dass sie von gewisser Dauer sein wird.

Die Verpflichtung zur Ausstellung einer Wettkarte ab 70 Euro kann bestehen bleiben, wenn im Register alle Wettvorgänge festgehalten werden, unabhängig davon, ob sie über ein Wettterminal oder physisch erfolgen, was für eine kontinuierliche Überwachung im Sinne des Art. 13 Abs. 1 lit. d der Richtlinie ausreichen würde.

Daher wird für kleinere Wetteinsätze vorgesehen, dass - bei Zustandekommen einer Geschäftsbeziehung – nur am Beginn eine Identifikationspflicht besteht und für Eingabegeräte nach der neuen Definition des § 9a Abs. 1 überhaupt keine Identifikationspflicht besteht, da bei diesem niederschweligen Geschäftsmodell das Geldwäscherisiko ähnlich dem Lottogeschäft einzuschätzen ist, vorausgesetzt, der Betreiber verfügt über ein geeignetes Geldwäschemonitoring.

1.6 Zu den Z 8 und 9 (betreffend § 9c Abs. 2 Einleitung und Z 2):

Das Vertragsverletzungsverfahren hat ergeben, dass es nicht ausreichend ist, die Sorgfaltspflichten der Wettunternehmer erst bei Wetteinsätzen ab 2.000 Euro eintreten zu lassen, da dieser Fall nur einer der die Sorgfaltspflichten auslösenden Fälle des Art. 11 der 4. Geldwäsche-Richtlinie ist.

Daher wird die Einleitung als umfassende Verpflichtung der Wettunternehmer formuliert, wie das auch im § 31c GSpG und im § 19 Abs. 1 K-SGAG bereits jetzt der Fall ist.

1.7 Zu Z 10 (betreffend § 9c Abs. 2 Z 4 und 5):

Mit der Z 4 werden die Verpflichtungen der Wettunternehmer um jene Aufgaben ergänzt, die nach Ansicht der Europäischen Kommission im Vertragsverletzungsverfahren zur 4. Geldwäsche-Richtlinie ausständig sind. Anzumerken ist, dass damit auch die bisher in der Z 4 und § 9c Abs. 3 geregelten Aufgaben zusammengefasst werden. Die neuen Verpflichtungen der Wettunternehmer nach dem FM-GwG sind:

- § 5 Z 1 und 2: betreffend die Sorgfaltspflichten in Umsetzung des Art. 11 der 4. Geldwäsche-Richtlinie
- § 6 Abs. 5: betreffend den Umfang der Sorgfaltspflichten aufgrund eines risikobasierten Ansatzes gemäß Art. 13 Abs. 3 und 4 der 4. Geldwäsche-Richtlinie
- § 7 Abs. 5 bis 7: Zeitpunkt der Anwendung der Sorgfaltspflichten als Umsetzung des Art. 14 der 4. Geldwäsche-Richtlinie
- § 9 Abs. 2: verstärkte Sorgfaltspflichten bei Zweigniederlassungen in Drittländern mit hohem Risiko
- § 9a Abs.1: betreffend Transaktionen mit Drittländern mit hohem Risiko als Umsetzung der 5. Geldwäsche-Richtlinie
- § 11 Abs. 3 und 4: betreffend Transaktionen mit politisch exponierten Personen
- §§ 13 bis 15: Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte
- Entfall des § 19 Abs. 1 : nun Bundesrecht
- Entfall des § 19 Abs. 3: Zuständigkeit der Landesregierung
- Entfall des § 23 Abs. 7: betrifft E-Geld-Emittenten und Zahlungsdienstleister
- § 24: Strategien und Verfahren bei Gruppen.

Z 5 enthält mit der Anwendung des § 9a Abs. 1 FM-GwG eine Umsetzung der 5. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2018/843 sowie die Verpflichtung, dabei alle Anlagen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes anzuwenden (als Ausfluss des Vertragsverletzungsverfahrens).

1.8 Zu Z 11 (betreffend § 9c Abs. 3):

Dieses Bestimmung entspricht dem bisherigen Verweis der Z 4 auf § 22 FM-GwG.

1.9 Zu Z 12 (betreffend § 9c Abs. 7):

Bisher fehlte das Einschaurecht der Wettunternehmer in das Register der Wirtschaftlichen Eigentümer, damit diese ihren Sorgfaltspflichten auch nachkommen können. § 9 Abs. 1 Z 5 des Wirtschaftlichen Eigentümer Registergesetzes enthält einen diesbezüglichen Verweis auf die landesrechtlichen Vorschriften. Das Einsichtrecht ist nur zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zulässig.

1.10 Zu den Z 13 und 15 (betreffend § 12 Abs. 1 Z 2 und Abs. 5):

Bereinigung von Redaktionsversehen anlässlich der Novelle LGBI. Nr. 5/2018, denn diese Strafbestimmung ging seither ins Leere bzw. fehlte im Abs. 5.

1.11 Zu Z 14 (betreffend § 12 Abs. 1 Z 10):

Aufgrund der neuen §§ 12e bis 12i entfällt die bisherige Strafbestimmung für Übertretungen der Geldwäschebestimmungen.

1.12 Zu Z 16 (betreffend § 12d Abs. 3 bis 6):

Mit Abs. 4 werden die bisher fehlenden Aufgaben und Verpflichtungen der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ergänzt, soweit dies wegen des Vertragsverletzungsverfahrens zur 4. Geldwäsche-Richtlinie sowie zur Umsetzung der 5. Geldwäsche – Richtlinie erforderlich ist:

- § 8 Abs. 5: Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Bereichen mit geringem Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- § 9 Abs. 4: Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Bereichen mit erhöhtem Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- § 9a Abs. 2 bis 5: (Umsetzung der 5. Geldwäsche-Richtlinie) Verordnungsermächtigung betreffend Drittländer mit hohem Risiko, wobei die Unterrichtung der Europäischen Kommission über allfällige Verordnungen im Wege des Bundesministeriums für Finanzen vorzunehmen ist
- § 18: Gegenüber dem bisherigen Abs. 3 verstärkte Meldepflichten an die Geldwäschemeldestelle
- § 19 Abs. 3: Schutz von Meldungslegern betreffend Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- § 24 Abs. 5: Unterrichtung der europäischen Aufsichtsbehörden im Wege des Bundesministeriums für Finanzen
- § 25 Abs. 5, 6 und 8 bis 10: Zusammenarbeit mit den Behörde der anderen Mitgliedstaaten und von Drittländern (§ 25 Abs. 2 ist bereits mit § 12d Abs. 2 umgesetzt und Abs. 7 setzt Art. 48 Abs. 4 und 5 Gw-RL – soweit er ausschließlich Kreditinstitute betrifft – um)
- § 26: Ermächtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- § 31 Abs. 1, 2 und 3 Z 1: Aufsichtsmaßnahmen der Behörde im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- § 32: Beaufsichtigung im Rahmen der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit
- § 33: Berufsgeheimnis und Zusammenarbeit mit anderen Behörden im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Umsetzung der 5. Geldwäsche-Richtlinie); Abs. 1, 2 und 4 betreffen Anforderungen an die FMA
- § 37 Abs. 1 und 5 bis 6: Veröffentlichung von Pflichtverletzungen von Wettunternehmen durch die Behörde, soweit dies die Landesregierung betrifft
- § 38: Kriterien für die Bestimmung der Art der Ausübung der Aufsichtsmaßnahmen (für Strafmaßnahmen vgl. die Anwendung des § 38 im § 12h Abs. 1 und 2)
- § 40 Abs. 2 bis 4: Errichtung von Whistleblower-Einrichtungen durch die Behörde; das Land kann nun aufgrund des § 31 Abs. 5 GSpG an der Einrichtung des Bundes teilnehmen.

Die Abs. 4 und 5 regeln den Beitrag des Landes Kärnten zur Statistik im Sinne des Art. 44 der 4. Geldwäsche-Richtlinie sowie im nationalen Koordinierungsgremium gemäß dem Art. 49 der Richtlinie.

Der Abs. 6 entspricht § 9 Abs. 6 WiEReG betreffend die Gewährung der Einsichtsberechtigung durch die Aufsichtsbehörde, wenn bisher keine Daten über den Berechtigten vorliegen.

1.13 Zu Z 17 (betreffend §§ 12e bis 12i):

In Anlehnung an die geplante Änderung des Glücksspielgesetzes des Bundes werden die Bestimmungen des Abschnitts 4 der 4. Geldwäsche-Richtlinie über die möglichen Sanktionen für Übertretungen der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbestimmungen umgesetzt.

Die Umsetzung anlässlich der Novelle LGBl. Nr. 5/2018 ist unterblieben, weil der Landesgesetzgeber zu diesem Zeitpunkt davon ausgegangen ist, er sei für die Bestimmungen nicht zuständig, da sie unter das gerichtliche Strafrecht fallen. Diese Ansicht ist wegen des Erkenntnisses VfSlg. 20.231/2017 nicht mehr aufrecht zu erhalten.

Zusätzlich zu § 52e GSpG enthält § 12h Abs. 2 auch eine Bestimmung über einen allfälligen Entzug der Bewilligung aus Anlass eines Strafverfahrens. Dies entspricht § 31 Abs. 3 Z 2 FM-GwG und Art. 59 Abs. 2 lit. c der 4. Geldwäsche-Richtlinie.

§ 12e Abs. 3 regelt die Anwendung des § 37 FM-GwG, soweit die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig sind. Im Übrigen besteht gemäß § 12d Abs. 3 eine Zuständigkeit der Landesregierung.

§ 12h Abs. 1 unterscheidet nun zwischen Zuständigkeiten der Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden.

1.14 Zu den Z 18 und 19 (betreffend § 13 Abs. 1 lit. e, f und g):

Anpassung der Verweisungsbestimmungen bzw. Aufnahme eines Verweises auf das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz.

1.15 Zu den Z 20 (betreffend § 13a Abs. 5):

§ 13a Abs. 5 betrifft den Umsetzungshinweis auf die 5. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2018/843.

2. Artikel II - Änderung des Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetzes:

2.1 Zu Z 1 (betreffend Inhaltsverzeichnis):

Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses wegen der neuen Bestimmungen der §§ 34a bis 34e.

2.2 Zu Z 2 (betreffend § 5 Abs. 1 und 2):

Terminologische Anpassung an das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz, BGBl. I Nr. 59/2017.

2.3 Zu Z 4 (betreffend § 19 Abs. 1):

Analog zum geltenden § 9c Abs. 1 K-TBWG wird eine Begriffsbestimmung betreffend Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch Verweisung auf die 4. Geldwäsche-Richtlinie vorgenommen.

2.4 Zu den Z 5, 8 und 9 (betreffend § 19 Abs. 2 lit. b, g und i):

Zu diesen Bestimmungen vgl. die Erläuterungen zu § 9c Abs. 2 Z 4 (vgl. § 19 Abs. 2 lit. b), § 9c Abs. 2 Z 5 (betreffend § 19 Abs. 2 lit. g) sowie § 9c Abs. 3 (betreffend § 19 Abs. 2 lit. i) K-TBWG.

§ 19 Abs. 2 lit b dieses Gesetzes unterscheidet sich insofern vom § 9c Abs. 2 Z 4 K-TBWG, als einige der dort genannten Bestimmungen im K-SGAG in § 19 Abs. 2 lit. c und e enthalten sind.

2.5 Zu Z 10 (betreffend § 19 Abs. 6):

Zum Einschaurecht im Register der Wirtschaftlichen Eigentümer vgl. die Erläuterungen zu § 9c Abs. 7 K-TBWG.

2.6 Zu Z 11 (betreffend § 19a Abs. 4 bis 7):

Zu den Aufgaben der Aufsichtsbehörde vgl. die Erläuterungen zur gleichlautenden Bestimmung des § 12d Abs. 3 bis 6 K-TBWG.

2.7 Zu Z 12 (betreffend §§ 34a bis 34e):

Mit dieser Bestimmung werden die Strafbestimmungen der 4. Geldwäsche-Richtlinie ausgeführt, weil die zum Zeitpunkt der Erlassung der Novelle LGBl. Nr. 26/2018 bestandenen verfassungsrechtlichen Bedenken wegen der Abgrenzung zum gerichtlichen Strafrecht seit dem Erkenntnis VfSlg. 20.231/2017 nicht mehr bestehen.

Im Übrigen vgl. dazu die Erläuterungen zu den §§ 12e bis 12i K-TBWG.

2.8 Zu den Z 13 und 14 (betreffend § 36 Abs. 2 lit. d, f und j):

Anpassung der Verweisungen auf Bundesgesetze.

2.9 Zu den Z 15 (betreffend § 36 Abs. 3):

Umsetzungshinweis zur 5. Geldwäsche-Richtlinie 3. Zu Artikel II (Inkrafttretensbestimmungen):

Aufgrund der Dringlichkeit der Regelung wegen des Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Republik Österreich muss dieses Gesetz bereits an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten.

Ausgenommen davon sind reine Umsetzungsmaßnahmen zur 5. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2018/843, diese könnten erst am 10. Jänner 2020 in Kraft treten.

III. Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund des vorliegenden Gesetzes ist sowohl mit Mehraufwendungen für die Glücksspielunternehmer (wegen steigender Sorgfaltspflichten) als auch für das Land (verstärkte Aufsichtspflichten, eventuell Erlassung von Verordnungen, Erstellung von Statistiken, Einrichtung von Informationssystemen, Berichtspflichten) zu rechnen.

Auch für den Bund ist mit Mehraufwendungen zu rechnen: Mehrbeanspruchung der Geldwäschemeldestelle, Weiterleitung von Berichten des Landes an die Europäische Kommission, Erstellung von Statistiken unter Berücksichtigung der Statistiken des Landes und Koordinierung der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung im Rahmen des Nationalen Koordinierungsgremiums.

Wegen der Mitwirkungspflichten der Geldwäschemeldestelle und des BMF unterliegt das Gesetz der Zustimmungspflicht des Bundes gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG.

Aufgrund des eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Republik Österreich sind diese Maßnahmen jedoch ohne Alternativen, wenn das Land keine Geldbuße durch den EuGH in Kauf nehmen will.

Da es sich um zwingende unionsrechtliche Maßnahmen handelt, unterliegt das Gesetzesvorhaben nicht der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus (vgl. Art. 6 Abs. 1 Z 3).

IV. Unionsrechtliche Auswirkungen

Mit diesem Gesetzesentwurf soll die 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 nach den Vorstellungen der Europäischen Kommission im Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich Nr. 2018/0003 vollständig umgesetzt werden.

Darüber hinaus wird aus diesem Anlass auch die sogenannte 5. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2018/843 (eigentlich eine Änderung der 4. Geldwäsche-Richtlinie) umgesetzt.

Der Entwurf orientiert sich an den parallel zu diesem Entwurf eingeleiteten und bereits erlassenen Maßnahmen des Bundes.

Regierungsvorlage
August 2019

zu Zl. 01-VD-LG-1840/22-2019

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Totalisateur- und Buchmacherwettengesetz
und das Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz
geändert werden**

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel I

Änderung des Kärntner Totalisateur- und Buchmacherwettengesetzes

Gesetz vom 13. Juni 1996 über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher (Kärntner Totalisateur- und Buchmacherwettengesetz - K-TBWG)
StF: LGBl Nr 68/1996

Das Kärntner Totalisateur- und Buchmacherwettengesetz – K-TBWG, LGBl. Nr. 68/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 71/2018, wird wie folgt geändert:

Änderung

LGBl Nr 63/2001

LGBl Nr 10/2009

LGBl Nr 65/2012

LGBl Nr 85/2013

LGBl Nr 82/2016

LGBl Nr 5/2018

LGBl Nr 71/2018

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|-----|-------------------------------------|
| § 1 | Bewilligungspflicht |
| § 2 | Arten der Bewilligung |
| § 3 | Voraussetzungen für die Bewilligung |
| § 4 | Zuverlässigkeit |

§ 5	Bestätigung der Kreditwürdigkeit
§ 6	Fachliche Befähigung
§ 7	(entfällt)
§ 8	Wettreglement
§ 9	Äußere Bezeichnung der Betriebsstätte
§ 9a	Wettterminals
§ 9b	Schutz der Wettkunden
§ 9c	Maßnahmen gegen Geldwäsche
§ 10	Nebenbedingungen
§ 10a	Verbotene Wetten
§ 11	Anwendung von Bestimmungen der Gewerbeordnung
§ 12	Strafbestimmungen
§ 12a	Kontrolle
§ 12b	Beschlagnahme
§ 12c	Automationunterstützter Datenverkehr
§ 12d	Aufsicht zur Bekämpfung der Geldwäsche
§ 13	Verweisungen
§ 13a	Umsetzungshinweis
§ 14	Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Eintrag zu § 12d folgende Einträge eingefügt:

§ 12e	Pflichtverletzungen
§ 12f	Strafbarkeit von juristischen Personen
§ 12g	Verlängerung der Verjährung
§ 12h	Wirksame Ahndung von Pflichtverletzungen
§ 12i	Verwendung der Geldstrafen

§ 3

Voraussetzungen für die Bewilligung

- (1) Die Bewilligung ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Bewerber
- eigenberechtigt ist;
 - die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder nach dem Recht der Europäischen Union gleichzustellen ist;
 - die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt (§ 4);
 - die Bestätigung einer Bank darüber erbringt, daß er für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr unwiderruflich über einen bestimmten Kreditrahmen verfügen kann (§ 5) und
 - die notwendige fachliche Befähigung aufweist (§ 6).

2. § 3 Abs. 1 lit a lautet:

- voll geschäftsfähig ist

(1a) Sofern der Wettunternehmer nicht ausschließlich als Vermittler im Sinne des § 1 Abs. 2 letzter Satz tätig werden soll, ist die Bewilligung weiters nur zu erteilen, wenn der Bewerber

1. ein Wettreglement vorlegt, das den Bestimmungen des § 8 entspricht, und
2. ab der dritten Bewilligung des Bewerbers in Kärnten, einen Präventionsbeauftragten bestellt hat, der die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 lit. a bis c erfüllt und den Wettunternehmer bei der Einhaltung der Schutzbestimmungen gemäß § 9b berät und unterstützt.

(2) Juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften müssen

1. ihren Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung
 - a) im Inland oder
 - b) in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben; wenn die Gesellschaft lediglich ihren satzungsgemäßen Sitz in einem dieser Staaten hat, muss ihre Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft eines dieser Staaten stehen, und
2. die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. a bis c und e durch einen zu bestellenden Geschäftsführer erfüllen.

(3) Das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft (Abs. 1 lit. b) oder des Sitzes im Inland (Abs. 2 Z 1) besteht überdies nicht, soweit diesbezüglich staatsvertragliche Regelungen bestehen.

(4) Für Bewilligungen gemäß § 2 Abs. 1 lit. a ist überdies gleichzeitig mit dem Antrag die Zustimmung des Veranstalters nachzuweisen.

(5) Bewilligungen für einen festen Standort (§ 2 Abs. 1 lit. b) dürfen nur erteilt werden, wenn der baubehördlich bewilligte Verwendungszweck die Tätigkeit eines Wettunternehmens umfasst.

(6) Dem Antrag auf Bewilligung sind die zur Beurteilung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 2, 4 und 5 erforderlichen Belege sowie die Zustimmung der gemäß Abs. 1a Z 2 und 3 bestellten Personen anzuschließen.

3. Im § 3 Abs. 6 entfällt die Wort- und Ziffernfolge „und 3“.

§ 6**Fachliche Befähigung**

(1) Die notwendige fachliche Befähigung ist durch folgende Belege nachzuweisen:

- a) Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch einer wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtung an einer inländischen Universität oder einer Handelsakademie oder deren Sonderformen gemäß § 75 Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl Nr 242/1962;
- b) Zeugnisse über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung in einem einem Handelsgewerbe entsprechenden Lehrberuf und eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit;
- c) Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule oder einer nicht unter lit. a angeführten berufsbildenden höheren Schule, in der eine mit der Ausbildung in einem einem Handelsgewerbe entsprechenden Lehrberuf gleichwertige Vermittlung einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten erfolgt, und eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit;
- d) Zeugnisse über die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung gemäß § 23 der Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr 194, und eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit oder
- e) Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch einer nicht unter lit. a angeführten Studienrichtung an einer inländischen Universität oder einer allgemeinbildenden höheren Schule oder einer nicht in lit. a oder c angeführten berufsbildenden höheren oder mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule und eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit.

(2) Die gemäß Abs. 1 lit. b bis e geforderte fachliche Tätigkeit muß in einem Wettbüro oder in einer vergleichbaren Tätigkeit, die geeignet ist, Erfahrungen und Kenntnisse zu vermitteln, die zur selbständigen Ausübung dieser Tätigkeit erforderlich sind, absolviert worden sein.

(3) Für die Anerkennung der in Abs. 1 genannten Berufsqualifikationen im Sinne des § 1 Abs. 2 bis 4 des Kärntner Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes (K-BQAG) gelten die Bestimmungen des K-BQAG, es sei denn, der Nachweis der Gleichwertigkeit der Ausbildung wird durch die

4. Im § 6 Abs. 1 lit. d wird der Verweis „§ 23“ durch den Verweis „§ 25“ ersetzt.

Anerkennung nach anderen österreichischen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen erbracht.

§ 9a Wetterminals

(1) Wetterminals im Sinne dieses Gesetzes sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dienen.

(2) Wetterminals dürfen nur von Inhabern einer Bewilligung gemäß § 1 Abs. 1 am jeweils bewilligten festen Standort gemäß § 2 Abs. 1 lit. b aufgestellt und betrieben werden.

(3) Das Wettunternehmen hat die geplante Aufstellung eines Wetterminals der Landesregierung anzuzeigen. Der Anzeige sind die zur Beurteilung der Voraussetzungen des Abs. 4 erforderlichen Belege sowie gegebenenfalls eine Bestätigung der Kreditwürdigkeit gemäß § 5 anzuschließen.

(4) Wetterminals dürfen nur so aufgestellt und betrieben werden, dass sie

1. ausschließlich die Teilnahme an Wetten ermöglichen,
2. keine gleichzeitige Bedienung durch mehr als eine Person zulassen,
3. über keine Eigenschaften verfügen, die eine Teilnahme an einer Wette über ein anderes technisches Gerät als den Wettterminal selbst ermöglichen,
4. mit einer Seriennummer ausgestattet sind,
5. gegen Datenverlust bei Stromausfall und gegen äußere, elektromagnetische, elektrostatische oder durch Radiowellen hervorgerufene Einflüsse gesichert sind und
6. in der Zeit von 2 Uhr bis 8 Uhr keine Teilnahme an einer Wette ermöglichen.

Die Einhaltung der Bestimmungen der Z 1 bis 6 ist in der Anzeige gemäß Abs. 3 durch ein technisches Gutachten eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen oder einer nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates eines Abkommens im Rahmen der Europäischen Integration diesem gleichzuhaltenden Person oder Einrichtung nachzuweisen.

(4a) Die Voraussetzung des Abs. 4 Z 6 ist nur dann erfüllt, wenn der Wettterminal ausgeschaltet ist.

5. Dem § 9a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

Hingegen ist ein Eingabegerät eine technische Einrichtung in einer Wettannahmestelle im Sinne des ersten Satzes, die dem Wettkunden keinen unmittelbaren Abschluss der Wette ermöglicht.

(5) Erfolgt innerhalb von sechs Wochen ab Einlangen der vollständigen Anzeige gemäß Abs. 3 keine Untersagung der Aufstellung oder eine Mitteilung der Landesregierung, dass die Entscheidungsfrist verlängert wird, gilt die Genehmigung zur Aufstellung von Gesetzes wegen als erteilt (Genehmigungsfiktion). Die Genehmigungsfiktion tritt nicht ein, wenn eine fristgerechte rechtswirksame Zustellung der Untersagung der Aufstellung aufgrund von Umständen, die der Antragsteller zu vertreten hat, nicht bewirkt werden kann. § 10 ist anzuwenden. Die Behörde hat den Eintritt der Genehmigung unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

§ 9b **Schutz der Wettkunden**

(1) Der Bewilligungsinhaber hat sicherzustellen, dass minderjährige Personen

1. am Abschluss von Wetten im Sinne dieses Gesetzes nicht teilnehmen und
2. als Wettkunden nicht vermittelt oder namhaft gemacht werden.

Im Zweifelsfall ist die Volljährigkeit durch einen amtlichen Lichtbildausweis, der den Anforderungen des § 6 Abs. 2 Z 1 zweiter Satz des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes entspricht, nachzuweisen.

(2) Der Wettunternehmer hat für jeden Wettkunden für Wetten, bei denen der Wetteinsatz pro Wettabschluss einen Geldbetrag von 70 Euro übersteigt, eine laufende nummerierte Wettkundenkarte auszustellen. Auf der Wettkundenkarte sind

1. der Name des Wettunternehmers,
2. der Name, das Geburtsdatum und ein Lichtbild des Wettkunden sowie
3. das Ausstellungsdatum

anzubringen. Dabei ist sicherzustellen, dass pro Wettkunden jeweils nur eine Karte ausgestellt wird oder, wenn mehrere Karten für einen Wettkunden ausgestellt wurden, jeweils nur eine Karte gültig ist und nur diese Karte zur Teilnahme an einer Wette berechtigt. Über Verlangen der Landesregierung sind ihr die Unterlagen über die ausgestellten Wettkundenkarten sowie die personenbezogenen Daten der amtlichen Lichtbildausweise, mit denen die Identität nachgewiesen wurde, bis zu einem Zeitraum von drei Jahren vor dem Verlangen zu übermitteln.

(3) Alle Wettannahmestellen, die vom Wettunternehmer ohne die unmittelbare Wettabgabemöglichkeit bei einem Mitarbeiter der Wettannahmestelle betrieben werden, müssen ein Verzeichnis, das auch in elektronischer Form geführt werden kann, führen. Dieses Verzeichnis muss sicherstellen, dass die Identität jedes Wettkunden sowie alle Wettvorgänge in zeitlich lückenloser und fortlaufender Reihenfolge festgehalten werden.

(4) Bei Wetteinsätzen, die pro Wettabschluss einen Geldbetrag von 70 Euro übersteigen, hat der Wettunternehmer jedenfalls ein Verzeichnis im Sinne des Abs. 3 zu führen. Über Verlangen der Landesregierung sind ihr Auszüge aus allen Verzeichnissen bis zu einem Zeitraum von drei Jahren vor dem Verlangen zu übermitteln.

(5) Jede Person kann sich von der Teilnahme an einer Wette sperren lassen (Selbstsperre). Die Selbstsperre erfolgt durch schriftliche Mitteilung an das Wettunternehmen. Das Wettunternehmen kann Personen ohne Angabe von Gründen von der Teilnahme an einer Wette ausschließen, sofern dies nicht aus einem in Art. III Abs. 1 Z 3 EGVG genannten Grund erfolgt. Die Aufhebung einer Sperre ist frühestens nach zwei Jahren und nur auf schriftliches Verlangen der gesperrten Person möglich.

(6) Das Wettunternehmen hat nachweislich für regelmäßige Fortbildungen des Präventionsbeauftragten im Umgang mit Spielsucht in Zusammenarbeit mit einer Spielerschutz Einrichtung, mindestens jedoch alle drei Jahre, zu sorgen. Änderungen der Person des Präventionsbeauftragten sind der Landesregierung anzuzeigen. Die Landesregierung hat die Bestellung eines Präventionsbeauftragten, der die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1a Z 2 nicht erfüllt, mit Bescheid zu untersagen.

(7) Entsteht bei einem Wettkunden der berechtigte Grund zur Annahme, dass Häufigkeit und Intensität seiner Teilnahme an Wetten für den Zeitraum, in welchen er mit dieser Intensität und Häufigkeit spielt, das Existenzminimum gefährden, hat das Wettunternehmen mit der betroffenen Person ein Gespräch zu

6. Im § 9b Abs. 3 entfällt die Wortfolge „, die vom Wettunternehmer ohne die unmittelbare Wettabgabemöglichkeit bei einem Mitarbeiter der Wettannahmestelle betrieben werden,“ und wird folgender Satz angefügt:

Über Verlangen der Landesregierung sind ihr Auszüge aus allen Verzeichnissen bis zu einem Zeitraum von drei Jahren vor dem Verlangen zu übermitteln.

7. § 9b Abs. 4 lautet:

(4) Abweichend von Abs. 3 ist für Wetten, bei denen der Wetteinsatz pro Wettabschluss einen Geldbetrag von 70 Euro nicht übersteigt, und

1. die an einer Wettabgabestelle mit unmittelbarer Wettabgabemöglichkeit bei einem Mitarbeiter der Wettannahmestelle abgegeben werden, die Identität des Wettkunden nur am Beginn einer Geschäftsbeziehung (§ 2 Z 10 FM-GwG) in das Wettverzeichnis einzutragen oder
2. die an einer Wettabgabestelle über ein Eingabegerät (§ 9a Abs. 1 zweiter Satz) abgewickelt werden, die Eintragung der Identität der Wettkunden nicht erforderlich, sofern der Bewilligungs-inhaber nachweist, dass er über ein entsprechendes Geldwäschemonitoringsystem verfügt.

führen. In diesem ist über die Gefahren der Teilnahme an Wetten für das Entstehen von Spielsucht einschließlich ihrer negativen Auswirkungen sowie über die Möglichkeiten von Beratungs- und Abklärungsgesprächen in Spielerschutzeinrichtungen zu informieren sowie auf die Möglichkeit einer Sperre hinzuweisen.

(8) Kann die betroffene Person die begründete Annahme, dass sie spielsuchtgefährdet oder das Existenzminimum gefährdet ist, nicht glaubhaft widerlegen, oder verweigert sie das Beratungsgespräch oder wird durch das Beratungsgespräch bestätigt, dass dieser Verdacht begründet ist, so hat das Wettunternehmen die betroffene Person zu sperren.

(9) Das Wettunternehmen hat sicherzustellen, dass ihm Gründe für die Annahmen im Sinne des Abs. 7 von seinen Arbeitnehmern und vom Personal in Annahmestellen für Wetten weitergeleitet werden.

(10) Über die durchgeführten Gespräche und Sperren sowie Spielerschutzschulungen ist der Landesregierung auf Verlangen zu berichten.

§ 9c Maßnahmen gegen Geldwäsche

(1) Die Wettunternehmer haben die potentiellen Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Art. 1 der 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849), denen das Unternehmen ausgesetzt ist, nach § 4 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG) zu ermitteln, zu bewerten und aufzuzeichnen sowie schriftlich zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

(2) Die Wettunternehmer haben bei Wettumsätzen in der Höhe von 2000 Euro oder mehr pro Wettteilnehmer und Tag oder wenn sich dieser Betrag durch mehrere anscheinend zusammenhängende Vorgänge ergibt,

1. die Sorgfaltspflichten gemäß § 6 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 FM-GwG bei Aufenthalt in der Betriebsstätte anzuwenden, soweit sich dies nicht ohnehin aus § 9b ergibt;
2. die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Z 2 bis 5 FM-GwG anzuwenden;
3. wenn sich der Verdacht oder der berechtigte Grund zur Annahme ergibt, dass der Wettkunde nicht auf eigene Rechnung handelt, den Wettkunden aufzufordern, die Identität des Treugebers mit den gemäß § 6 Abs. 3 sechster bis letzter Satz FM-GwG erforderlichen Mitteln nachzuweisen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen oder ist der

8. *Die Einleitung des § 9c Abs. 2 lautet:*

Die Wettunternehmer haben:

9. *§ 9c Abs. 2 Z 2 lautet:*

2. bei Wettumsätzen in der Höhe von 2.000 Euro oder mehr pro Wettteilnehmer und Tag oder wenn sich dieser Betrag durch mehrere anscheinend zusammenhängende Vorgänge ergibt, die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Z 2 bis 7 FM-GwG anzuwenden;

Identitätsnachweis ungenügend, so ist der Besuch sämtlicher Betriebsstätten und Annahmestellen für Wetten zu versagen und die Geldwäschemeldestelle (§ 4 Bundeskriminalamt-Gesetz) in Kenntnis zu setzen;

4. § 8 Abs. 1 bis 4, § 9 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Z 1 FM-GwG anzuwenden;
5. im Fall eines im Zuge der Risikoanalyse gemäß Abs. 1 und Z 4 festgestellten erhöhten Risikos die Bestimmung des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage III FM-GwG anzuwenden;
6. im Fall von politisch exponierten Personen die Bestimmungen des § 11 FM-GwG anzuwenden.

(3) Die Wettunternehmer haben überdies die Bestimmungen der § 16 Abs. 1, 2 und 5, § 17, § 19 Abs. 2, §§ 20 bis 23 und § 40 FM-GwG anzuwenden.

(4) Auf Abs. 1 bis 3 und § 12d sind die Begriffsbestimmungen des § 2 des FM-GwG anzuwenden.

(5) Den Wettunternehmern ist Zugang zu aktuellen Informationen über Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und über Anhaltspunkte zu verschaffen, an denen sich verdächtige Transaktionen erkennen lassen. Diese Informationspflichten sind von der Wirtschaftskammer Kärnten im übertragenen Wirkungsbereich auf Weisung der Landesregierung wahrzunehmen.

(6) Die Behörde hat dafür zu sorgen, dass eine zeitgerechte Rückmeldung in Bezug auf die Wirksamkeit von Verdachtsmeldungen bei Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und die daraufhin getroffenen Maßnahmen erfolgt, soweit dies praktikabel ist.

§ 12

Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
 1. die Tätigkeit eines Wettunternehmers ohne die erforderliche Bewilligung oder entgegen dem Wettreglement ausübt;

10. § 9c Abs. 2 Z 4 und 5 lauten:

4. § 5 Z 1, 2 sowie 4 und 5, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 5 bis 7, § 8 Abs. 1 bis 4, § 9 Abs. 1 und 2, § 9a Abs. 1, § 11 Abs. 1, 3 und 4, §§ 13 bis 15, § 16 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 17, § 19 Abs. 2, §§ 20 und 21, § 23 Abs. 1 bis 6, § 24 Abs. 1 bis 4 und 6 und § 40 Abs. 1 FM-GwG anzuwenden;
5. wenn die Risikoanalyse gemäß Abs. 1 kein geringes Risiko ergibt, die Bestimmungen der §§ 9 Abs. 3 und 9a Abs. 1 FM-GwG anzuwenden; die Anlagen I bis III des FM-GwG sind sinngemäß anzuwenden.

11. § 9c Abs. 3 lautet:

(3) Die Wettunternehmer haben überdies über Systeme zu verfügen, die es ihnen ermöglichen, auf eine Art und Weise, die die vertrauliche Behandlung der Anfragen sicherstellt, auf Anfragen der Geldwäschemeldestelle oder der Landesregierung, die diesen zur Verhinderung oder Verfolgung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung erforderlich erscheinen, vollständig und rasch Auskunft darüber zu geben, ob sie mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten oder während eines Zeitraumes von fünf Jahren vor der Anfrage unterhalten haben, sowie über die Art dieser Geschäftsbeziehung.

12. Dem § 9c wird folgender Abs. 7 angefügt:

(7) Die Wettunternehmer sind nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Z 5 und Abs. 2 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz zur Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer berechtigt.

2. die gemäß § 1 Abs. 4, § 9a Abs. 3, § 9b Abs. 6 oder § 9c Abs. 5 erforderliche Anzeige unterlässt oder unvollständig erstattet;
3. den in der Bewilligung oder in einem Bescheid gemäß § 9a Abs. 5 festgelegten Bedingungen zuwiderhandelt oder Auflagen nicht erfüllt;
4. die Tätigkeit eines Wettunternehmers ohne Wettreglement ausübt, dieses nicht ordnungsgemäß aushängt oder aushändigt, dieses oder dessen Änderung der Landesregierung nicht zur Kenntnis bringt oder entgegen der Untersagung durch die Landesregierung weiter verwendet;
5. einen Wettterminal ohne Anzeigeverfahren oder entgegen § 9a Abs. 4 oder den Bedingungen und Auflagen eines Bescheides gemäß § 9a Abs. 5 aufstellt oder betreibt;
6. minderjährigen Personen entgegen § 9b Abs. 1 die Teilnahme an einer Wette ermöglicht oder minderjährige Personen als Wettkunden vermittelt;
7. den Verpflichtungen des § 9b zum Ausstellen von Wettkundenkarten oder Führen von Aufzeichnungen nicht entspricht;
8. eine auf seinen Namen ausgestellte Wettkundenkarte einer anderen Person überlässt;
9. wer den Verpflichtungen des § 9b hinsichtlich der Bestellung, Anzeige und Weiterbildung des Präventionsbeauftragten oder Beratung und Sperre von Wettkunden nicht entspricht;
10. die Pflichten zur Vorbeugung gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß § 9c Abs. 1 und 2 verletzt;
11. die Betriebsstätte nicht ordnungsgemäß kennzeichnet;
12. Überprüfungen und Kontrollen gemäß § 12a oder Beschlagnahmen gemäß § 12b behindert;
13. gegen sonstige Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994, verwiesen wird, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer

1. die Tätigkeit als Wettunternehmer trotz der gemäß § 8 Abs. 2 und 3 oder § 9 GewO 1994 bestehenden Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers ausübt, ohne die Anzeige gemäß § 39 Abs. 4 über die Bestellung eines dem § 39 Abs. 2 bis 3 GewO 1994 entsprechenden

13. Im § 12 Abs. 1 Z 2 wird vor dem Verweis „§ 9b Abs. 6“ das Wort „oder“ eingefügt und entfällt der Verweis „oder § 9c Abs. 5“.

14. § 12 Abs. 1 Z 10 entfällt.

Geschäftsführers erstattet zu haben;

2. sich eines Geschäftsführers bedient, der den in § 39 Abs. 2 bis 3 GewO 1994 festgelegten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr entspricht;
3. die Anzeigen gemäß §§ 8 Abs. 4, 11 Abs. 2, 3 und 5, 39 Abs. 4, 42 Abs. 1, 43 Abs. 1, 44 und 93 GewO 1994 nicht erstattet;
4. trotz der aufgrund des § 39 Abs. 1 GewO 1994 bestehenden Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers die Tätigkeit als Wettunternehmer ausübt, ohne eine Anzeige gemäß § 39 Abs. 4 über die Bestellung eines dem § 39 Abs. 2 bis 3 entsprechenden Geschäftsführers für die Ausübung dieser Tätigkeit erstattet zu haben.

(3) Verwaltungsübertretungen nach den Abs. 1 und 2 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.260 Euro zu bestrafen. Ersatzfreiheitsstrafen werden nicht verhängt.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Wettterminals, die entgegen § 9a Abs. 2 aufgestellt oder betrieben werden oder die den Anforderungen gemäß § 9a Abs. 4 nicht entsprechen, sind gemäß § 17 VStG für verfallen zu erklären, es sei denn, der Verstoß ist geringfügig.

15. Im § 12 Abs. 5 wird der Verweis „§ 9a Abs. 4“ durch den Verweis „§ 9a Abs. 4 und 4a“ ersetzt.

§ 12d

Aufsicht zur Bekämpfung der Geldwäsche

(1) Die Behörde hat die Einhaltung der Vorschriften des § 9c Abs. 1 und 2 in Verbindung mit den Bestimmungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG) durch Wettunternehmer mit dem Ziel zu überwachen, die Nutzung der Wettunternehmer zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

(2) Die Behörde hat bei der Ausübung ihrer Aufgaben und Aufsichtsbefugnisse gemäß Abs. 1 nach einem risikobasierten Ansatz vorzugehen. Sie hat

1. die im Inland bestehenden Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung durch Wettunternehmer zu analysieren und zu bewerten;
2. sich hinsichtlich der Häufigkeit und Intensität von Prüfungen vor Ort und außerhalb der Räumlichkeiten der Wettunternehmer an deren

Risikoprofil und den im Inland vorhandenen Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu orientieren;

3. das Risikoprofil der Wettunternehmer im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, einschließlich der Risiken der Nichteinhaltung einschlägiger Vorschriften in regelmäßigen Abständen und bei Eintritt wichtiger Ereignisse oder Entwicklungen in der Geschäftsleitung und Geschäftstätigkeit des Wettunternehmers neu zu bewerten und
4. den Ermessensspielräumen, die dem Wettunternehmer zustehen, Rechnung zu tragen und die Risikobewertungen, die diesem Ermessensspielraum zu Grunde liegen, sowie die Eignung und Umsetzung der internen Strategien, Kontrollen und Verfahren der Wettunternehmer in angemessener Weise zu überprüfen.

(3) Ergibt sich bei der Behörde aufgrund der Überwachung und Aufsicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes der Verdacht oder der berechtigte Grund zur Annahme, dass eine Transaktion der Geldwäsche dient, so hat sie die Geldwäschemeldestelle (§ 4 Bundeskriminalamt-Gesetz) hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

16. § 12d Abs. 3 wird durch folgende Abs. 3 bis 6 ersetzt:

(3) Die Landesregierung hat im Rahmen der Überwachung gemäß Abs. 1 zur Vorbeugung gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die Bestimmungen der §§ 8 Abs. 5, 9 Abs. 4, 9a Abs. 2 bis 5, 18, 19 Abs. 3, 24 Abs. 5, 25 Abs. 5, 6 und 8 bis 10, 26, 31 Abs. 1, 2 und 3 Z 1, § 32, § 33 Abs. 3, 6 und 7, § 37 Abs. 1 iVm Abs. 4 bis 6, § 38 und § 40 Abs. 2 bis 4 FM-GwG nach einem risikobasierten Ansatz mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Bundesministers für Finanzen, der Finanzmarktaufsicht oder der Abgabenbehörden des Bundes die Landesregierung tritt. § 40 Abs. 2 und 3 FM-GwG kann auch durch Beteiligung an dem gemäß § 31 Abs. 5 Glücksspielgesetz vom Bundesminister für Finanzen eingerichteten Hinweisgebersystem entsprochen werden. Die Landesregierung hat den Bundesminister für Finanzen vor Erlassung oder Anwendung einer Maßnahme gemäß § 9a Abs. 5 oder § 25 Abs. 9 FM-GwG zu unterrichten.

(4) Die Landesregierung hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Vorbeugung gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als Beitrag zur Vorbereitung der nationalen Risikoanalyse (§ 3 FM-GwG) und für die Zwecke der Überprüfung der Wirksamkeit der nationalen Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umfassende Statistiken über Faktoren, die für die Wirksamkeit solcher Systeme relevant sind, zu führen. Diese Statistiken haben dem in § 3 Abs. 8 Z 1 bis 6 FM-GwG umschriebenen Umfang zu entsprechen.

(5) Die Landesregierung hat die Statistiken gemäß Abs. 4 zumindest einmal jährlich an das Koordinierungsgremium gemäß § 3 FM-GwG zu übermitteln und sie hat darüber hinaus in geeigneter Weise an der Erstellung der nationalen

Risikoanalyse mitzuwirken.

(6) Die Landesregierung hat den Namen und die Stammzahl der Wettunternehmer auf elektronischem Wege, soweit möglich über eine Schnittstelle oder über eine Online-Applikation, unentgeltlich an die Registerbehörde nach dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz zu übermitteln und laufend aktuell zu halten, sofern diese Daten nicht aus dem Unternehmensregister ermittelt werden können oder bereits dem Unternehmensserviceportal zur Verfügung stehen.

17. Nach § 12d werden folgende §§ 12e bis 12i eingefügt:

§ 12e

Pflichtverletzungen

(1) Wer eine der Pflichten der Geldwäscheprävention gemäß § 9c Abs. 1 bis 3 verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 22.000 Euro zu bestrafen.

(2) Wenn es sich bei der Verletzung der im § 9c Abs. 1 bis 3 sinngemäß für anwendbar erklärten Bestimmungen des § 5 Z 1 und 2 sowie 4 und 5, § 6 Abs. 1 Z 1 bis 5, Abs. 2 Z 1 und Abs. 3, § 7 Abs. 5 bis 7, § 9 Abs. 3, § 9a Abs. 1, § 11 Abs. 1, 3 und 4, § 16 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 17, § 21 Abs. 1 Z 3, § 23 Abs. 4, § 24 Abs. 1 bis 4 und 6 FM-GwG um schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße oder eine Kombination davon handelt, beträgt die Geldstrafe bis zu 1.000.000 Euro oder bis zu dem zweifachen des aus der Pflichtverletzung gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat unter sinngemäßer Anwendung des § 37 Abs. 2 bis 6 FM-GwG die Veröffentlichung der natürlichen oder juristischen Person und der Art des Verstoßes vorzunehmen.

§ 12f

Strafbarkeit von juristischen Personen

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Geldstrafen gegen juristische Personen verhängen, wenn eine Pflichtverletzung gemäß § 12e Abs. 1 oder 2 zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die alleine oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die aufgrund einer der folgenden Befugnisse eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat:

1. Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,

2. Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen
oder

3. Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.

(2) Juristische Personen können wegen Pflichtverletzungen gemäß § 12e Abs. 1 oder 2 auch dann verantwortlich gemacht werden, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Abs. 1 genannte Person die Begehung einer in § 12e Abs. 1 oder 2 genannten Pflichtverletzung zugunsten der juristischen Person durch eine für sie tätige Person ermöglicht hat.

§ 12g

Verlängerung der Verjährung

Bei Verwaltungsübertretungen gemäß § 12e und § 12f gilt anstelle der Frist für die Verfolgungs-verjährung (§ 31 Abs. 1 VStG) eine Frist von drei Jahren. Die Frist für die Strafbarkeitsverjährung (§ 31 Abs. 2 VStG) beträgt in diesen Fällen fünf Jahre.

§ 12h

Wirksame Ahndung von Pflichtverletzungen

(1) Bei der Festsetzung einer Aufsichtsmaßnahme gemäß § 12d Abs. 4 iVm. § 31 Abs. 3 Z 1 FM-GwG hat die Landesregierung oder bei der Verhängung einer Geldstrafe gemäß § 12e und § 12f hat die Bezirksverwaltungsbehörde § 38 FM-GwG sinngemäß anzuwenden. Die Bestimmungen des VStG bleiben durch diesen Absatz unberührt. Die Landesregierung ist über das Ergebnis des Verwaltungsstrafverfahrens zu informieren.

(2) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß § 12e Abs. 2 und § 12f in Verbindung mit 12e Abs. 2 kann die Landesregierung unbeschadet des § 11 Abs. 1 lit c die Bewilligung entziehen. Dabei ist § 38 FM-GwG sinngemäß anzuwenden.

§ 12i

Verwendung der eingenommenen Geldstrafen

Die von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 12e und § 12f verhängten Geldstrafen fließen dem Land zu.

§ 13

Verweisung

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung und mit dem nachstehend angeführten Titel anzuwenden.

- a) (entfällt)
- b) Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 107/2017;
- c) Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 56/2016;
- d) Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 107/2017;
- e) Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG, BGBl. I Nr. 118/2016, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 107/2017;
- f) Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 33/2013.

18. Im § 13 Abs. 1 lit. d und e wird die Fundstelle „107/2017“ jeweils durch die Fundstelle „62/2019“ ersetzt.

19. Im § 13 Abs. 1 wird in der lit. f der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. g angefügt:

- g) Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG, BGBl. I Nr. 136/2017, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 62/2019.

(2) Soweit in den nach diesem Gesetz anzuwendenden Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, auf Bundesgesetze verwiesen wird, beziehen sich diese Verweisungen auf die Bundesgesetze in der nachstehend angeführten Fassung:

1. Berufsausbildungsgesetz – BAG, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 78/2015;
2. Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 33/2013;
3. Finanzstrafgesetz – FinStrG, BGBl. Nr. 129/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2016;
4. Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 – KJBG, BGBl. Nr. 599/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2017;
5. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 84/2017;
6. Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 117/2017;

7. Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 116/2017;
8. Tilgungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 68/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2012;
9. Unternehmensgesetzbuch – UGB, dRGBI S 219/1897, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 107/2017.

(3) Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, beziehen sich diese Verweisungen auf die Landesgesetze in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(4) Soweit in diesem Gesetz auf die 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 verwiesen wird, ist darunter die in § 13a Z 5 genannte Richtlinie zu verstehen.

§ 13a Umsetzungshinweis

Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABl. Nr. L 309 vom 25.11.2005, S 15, in der Fassung der Richtlinie 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010, ABl. Nr. L 331 vom 25.12.2010, S 120;
2. Richtlinie 2003/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.1.2004, S 44, in der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011, ABl. Nr. L 132 vom 19.5.2011, S 1;
3. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. Nr. L 158 vom 30.4.2004, S 77, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 229 vom 29.6.2004, S 35;
4. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen,

ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S 22, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU, ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013, S 132;

5. Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. Nr. L 141 vom 5. 6. 2015, S 73.

20. Im § 13a wird in der Z 5 vor dem Punkt folgende Wortfolge eingefügt:

, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018, ABl. Nr. L 156 vom 19.6.2018, S. 43.

Artikel II

Änderung des Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetzes

Gesetz über das Aufstellen und den Betrieb von Spielautomaten und Glücksspielautomaten in Kärnten (Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz – K-SGAG)
StF: LGBl Nr 110/2012

Das Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz – K-SGAG, LGBl. Nr. 110/2012, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird wie folgt geändert:

Änderung
LGBl Nr 33/2014
LGBl Nr 13/2015
LGBl Nr 26/2018
LGBl Nr 71/2018

Inhaltsverzeichnis

1. Hauptstück – Allgemeine Bestimmungen

- § 1 – Anwendungsbereich
- § 2 – Begriffsbestimmungen

2. Hauptstück – Spielautomaten

- § 3 – Geräte-Identifikation
- § 4 – Betriebs- und Standorterfordernisse
- § 5 – Persönliche Voraussetzungen
- § 6 – Verbotene Spielautomaten

3. Hauptstück – Glücksspielautomaten

1. Abschnitt – Bewilligungspflicht

- § 7 – Bewilligungspflicht
- § 8 – Betriebspflicht
- § 9 – Ausspielbewilligung
- § 10 – Standortbewilligung für Automatenalons
- § 11 – Einzelaufstellung
- § 12 – Glücksspielautomatenbewilligung
- § 13 – Erlöschen der Glücksspielautomatenbewilligung

2. Abschnitt – Spielerschutz bei Glücksspielautomaten

- § 14 – Spielerschutz in Automatenalons und Einzelaufstellung
- § 15 – Spielverlauf und Spielprogramme
- § 16 – Spielgeheimnis und Datenaustauschverpflichtungen
- § 17 – Ergänzender Spielerschutz und Spielsuchtvorbeugung
- § 18 – Besuchs- und Spielordnung

3. Abschnitt – Ergänzende Maßnahmen zur Sicherung der Aufsicht und Geldwäschevorbeugung

- § 19 – Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- § 19a – Aufsicht zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- § 20 – Ergänzende Pflichten des Bewilligungsinhabers

4. Hauptstück – Behörden, Überwachung und Überprüfung

1. Abschnitt – Behörden und Verfahren

- § 21 – Behörden und Rechtsschutz
- § 22 – Mitwirkung von Organen des Wachkörpers Bundespolizei
- § 23 – Überwachung und Überprüfung
- § 24 – Automationsunterstützter Datenverkehr

2. Abschnitt – Behördliche Maßnahmen bei Spielautomaten

- § 25 – Beschlagnahme
- § 26 – Einziehung
- § 27 – Herausgabe

5. Hauptstück – Landes-Aufsichtsorgane

- § 28 – Aufgaben
- § 29 – Bestellung und Angelobung
- § 30 – Persönliche und fachliche Voraussetzungen
- § 31 – Dienstausweis
- § 32 – Befugnisse
- § 33 – Beendigung der Funktion

6. Hauptstück – Straf- und Schlussbestimmungen

- § 34 – Strafbestimmungen

- § 35 – Sprachliche Gleichbehandlung
- § 36 – Verweise
- § 37 – Umsetzungshinweis
- § 38 – Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Eintrag zu § 34 folgende Einträge eingefügt:

§ 34a	Pflichtverletzungen
§ 34b	Strafbarkeit von juristischen Personen
§ 34c	Verlängerung der Verjährung
§ 34d	Wirksame Ahndung von Pflichtverletzungen
§ 34e	Verwendung der Geldstrafen

§ 5

Persönliche Voraussetzungen

(1) Spielautomaten dürfen nur von eigenberechtigten und verlässlichen Personen aufgestellt und betrieben werden. Ist der Aufsteller und Betreiber eine juristische Person, eine eingetragene Personengesellschaft oder eine einer eingetragenen Personengesellschaft vergleichbare Personengesellschaft, so müssen jene natürlichen Personen, die zur Vertretung nach außen berufen sind, eigenberechtigt und verlässlich sein. Den zur Vertretung nach außen berufenen natürlichen Personen obliegen alle dem Aufsteller und Betreiber nach diesem Gesetz und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, Bescheiden, Erkenntnissen, Beschlüssen und sonstigen behördlichen oder gerichtlichen Anordnungen zukommenden Aufgaben und Pflichten, und sie sind für deren Einhaltung verantwortlich.

(2) Bestehen Zweifel an der Eigenberechtigung oder an der Verlässlichkeit einer natürlichen Person, so hat ihr die zuständige Behörde die unverzügliche Vorlage geeigneter Unterlagen, insbesondere eines Strafregisterauszuges oder im Falle einer Gleichstellung nach Abs. 5 einer vergleichbaren Bescheinigung eines

2. § 5 Abs. 1 erster und zweiter Satz lauten:

Spielautomaten dürfen nur von voll geschäftsfähigen und verlässlichen Personen betrieben werden. Ist der Aufsteller und Betreiber eine juristische Person, eine eingetragene Personengesellschaft oder eine einer eingetragenen Personengesellschaft vergleichbare Personengesellschaft, so müssen jene Personen, die zur Vertretung nach außen berufen sind, voll geschäftsfähig und verlässlich sein.

3. Im § 5 Abs. 2 wird das Wort „Eigenberechtigung“ durch die Worte „vollen Geschäftsfähigkeit“ ersetzt.

anderen Staates, aufzutragen, welche nicht älter als drei Monate sein dürfen.

(3) Eine natürliche Person ist dann nicht als verlässlich im

Sinne des Abs. 1 anzusehen, wenn

- a) die Person bereits dreimal wegen Übertretungen dieses Gesetzes oder vergleichbarer Gesetze anderer Bundesländer oder im Falle einer Gleichstellung nach Abs. 5 anderer Staaten rechtskräftig verwaltungsstrafrechtlich belangt wurde, solange die Strafe nicht als getilgt gilt, oder
- b) die Person wegen eines Verbrechens oder sonst wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen fremdes Vermögen oder wegen einer gemeingefährlichen gerichtlich strafbaren Handlung von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig verurteilt worden ist, solange die Verurteilung nicht getilgt ist, oder
- c) das bisherige Verhalten der Person die Annahme rechtfertigt, dass von ihr Übertretungen dieses Gesetzes, insbesondere eine missbräuchliche Ausübung der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestehenden Rechte und Pflichten, zu befürchten ist.

(4) Der Aufsteller und Betreiber muss Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union gleichgestellt sein. Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind gleichgestellt:

- a) Staatsangehörige von Staaten, deren Angehörigen Österreich aufgrund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration das Recht auf Niederlassung oder im Rahmen der europäischen Integration das Recht auf Niederlassung und/oder Dienstleistungsfreiheit zu gewähren hat, und
- b) Drittstaatsangehörige, die nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union über ein Aufenthaltsrecht verfügen.

(5) Ist der Aufsteller und Betreiber eine juristische Person, eine eingetragene Personengesellschaft oder eine einer eingetragenen Personengesellschaft vergleichbare Personengesellschaft, so muss ihr Sitz im Inland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder, soweit mit einem Staat Gegenseitigkeit in Staatsverträgen festgelegt worden ist, in einem solchen liegen.

3. Abschnitt

Ergänzende Maßnahmen zur Sicherung der Aufsicht und Geldwäscheverbeugung

§ 19

Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

(1) Der Inhaber einer Ausspielbewilligung hat potentielle Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, denen die Kapitalgesellschaft ausgesetzt ist, nach § 4 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG zu ermitteln, zu bewerten und aufzuzeichnen.

(2) Der Inhaber einer Ausspielbewilligung hat ferner:

- a) stets die Sorgfaltspflichten nach § 6 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1 FM-GwG (Identitätsfeststellung der Besucher) bei Besuch eines Automatensalons oder eines Standortes mit Einzelaufstellung sinngemäß anzuwenden, sofern sich eine gleichartige Verpflichtung nicht bereits aus § 14 ergibt;
- b) die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 Z 1 FM-GwG, des § 16 Abs. 1 und 2 FM-GwG, des § 17 FM-GwG, der §§ 19 Abs. 2 bis 23 FM-GwG und des § 40 Abs. 1 FM-GwG sinngemäß anzuwenden, wobei die nach §§ 23 Abs. 2 bis 4 und 40 Abs. 1 FM-GwG zu setzenden Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu den nach Abs. 1 ermittelten Risiken sowie der Art und Größe der Kapitalgesellschaft zu stehen haben;
- c) die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 bis 4 FM-GwG und des § 9 Abs. 1 FM-GwG sinngemäß anzuwenden;
- d) wenn sich der Verdacht oder der berechtigte Grund zur Annahme ergibt, dass der Besucher eines Automatensalons oder eines Standortes mit Einzelaufstellung nicht auf eigene Rechnung handelt, den Besucher aufzufordern, die Identität des Treugebers mit den gemäß § 6 Abs. 3 sechster bis letzter Satz FM-GwG erforderlichen Mitteln nachzuweisen; wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen oder ist der Identitätsnachweis ungenügend, ist der Besuch aller Betriebsstätten des Bewilligungsinhabers zu untersagen und die Geldwäschemeldestelle gemäß § 4 Bundeskriminalamt-Gesetz in Kenntnis zu setzen;
- e) bei Besuchern aus einem Drittland mit hohem Risiko im Sinne des Art.

4. Im § 19 Abs. 1 wird nach dem Wort „Terrorismusfinanzierung“ der Klammersausdruck „(Art. 1 Abs. 3 bis 6 der 4. Geldwäsche-Richtlinie [EU] 2015/849)“ eingefügt.

5. § 19 Abs. 2 lit. b lautet:

- b) § 5 Z 1 und 2 sowie 4 und 5, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 5 bis 7, § 11 Abs. 1, 3 und 4, §§ 13 bis 15, § 16 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 17, § 19 Abs. 2, §§ 20 und 21, § 23 Abs. 1 bis 6, § 24 Abs. 1 bis 4 und 6 und § 40 Abs. 1 FM-GwG anzuwenden;

6. § 19 Abs. 2 lit. c lautet:

- c) die Bestimmungen der §§ 6 Abs. 3, 8 Abs. 1 bis 4, 9 Abs. 1 und 2 und 9a Abs. 1 sinngemäß anzuwenden;

9 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 FM-GwG sinngemäß anzuwenden;

- f) bei Wechselungen von Bargeld in Automatenalons oder in Standorten mit Einzelaufstellung in Spielguthaben oder umgekehrt sowie bei Einsätzen in Höhe von 2 000 Euro oder mehr pro Besucher und Spieltag oder, ergibt sich dieser Betrag durch mehrere anscheinend zusammenhängende Vorgänge, die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Z 2 bis 5 FM-GwG jeweils sinngemäß anzuwenden;
- g) im Fall eines im Zuge der Risikoanalyse nach Abs. 1 festgestellten erhöhten Risikos die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 FM-GwG in Verbindung mit Anlage III FM-GwG sinngemäß anzuwenden;
- h) im Fall von politisch exponierten Personen die Bestimmungen des § 11 FM-GwG sinngemäß anzuwenden.

(3) Auf die Abs. 1 und 2 sind die Begriffsbestimmungen des § 2 FM-GwG sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Inhaber einer Ausspielbewilligung haben der Landesregierung zur Erfüllung der in § 25 Abs. 2 FM-GwG festgelegten Aufsichtsbefugnisse jährlich einen Bericht zu übermitteln.

(5) Die Landesregierung hat den Inhabern einer Ausspielbewilligung Zugang zu den aktuellen von der Geldwäschemeldestelle gemäß § 4 Bundeskriminalamt-Gesetz zur Verfügung gestellten Informationen über Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie über Anhaltspunkte zu verschaffen, an denen sich verdächtige Transaktionen erkennen lassen. Ebenso hat die Landesregierung dafür zu sorgen, dass eine zeitgerechte Rückmeldung in Bezug auf die Wirksamkeit von Verdachtsmeldungen bei Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und die daraufhin getroffenen Maßnahmen erfolgt, soweit dies praktikabel ist und die

7. Im § 19 Abs. 2 lit f wird die Verweisung „§ 6 Abs. 1 Z 2 bis 5“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 1 Z 2 bis 7“ ersetzt.

8. § 19 Abs. 2 lit. g lautet:

- g) wenn die Risikoanalyse gemäß Abs. 1 kein geringes Risiko ergibt, die Bestimmungen der §§ 9 Abs. 3 und 9a Abs. 1 FM-GwG anzuwenden; die Anlagen I bis III des FM-GwG sind sinngemäß anzuwenden.

9. Im § 19 Abs. 2 wird in der lit. h der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. i angefügt:

- i) über Systeme zu verfügen, die es ihm ermöglichen, auf eine Art und Weise, die die vertrauliche Behandlung der Anfragen sicherstellt, auf Anfragen der Geldwäschemeldestelle oder der Landesregierung, die diesen zur Verhinderung oder Verfolgung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung erforderlich erscheinen, vollständig und rasch Auskunft darüber zu geben, ob er mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhält oder während eines Zeitraumes von fünf Jahren vor der Anfrage unterhalten hat, sowie über die Art dieser Geschäftsbeziehung.

Landesregierung derartige Rückmeldungen von der Geldwäschemeldestelle erhalten hat.

10. Dem § 19 wird folgender Abs. 6 angefügt:

(6) Die Inhaber einer Ausspielbewilligung sind nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Z 5 und Abs. 2 des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes zur Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer berechtigt.

§ 19a

Aufsicht zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

(1) Die Landesregierung hat die Einhaltung der Vorschriften des § 19 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit den Bestimmungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes durch Bewilligungsinhaber mit dem Ziel zu überwachen, die Nutzung von Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

(2) Die Landesregierung hat bei der Ausübung ihrer Aufgaben und Aufsichtsbefugnisse gemäß Abs. 1 nach einem risikobasierten Ansatz vorzugehen. Sie hat

- a) die in Kärnten bestehenden Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung durch Inhaber von Ausspielbewilligungen zu analysieren und zu bewerten;
- b) sich hinsichtlich der Häufigkeit und Intensität von Prüfungen vor Ort und außerhalb der Räumlichkeiten von Inhabern von Ausspielbewilligungen an deren Risikoprofil und den im Inhalt vorhandenen Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu orientieren;
- c) das Risikoprofil der Inhaber von Ausspielbewilligungen im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, einschließlich der Risiken der Nichteinhaltung einschlägiger Vorschriften, in regelmäßigen Abständen und bei Eintritt wichtiger Ereignisse oder Entwicklungen in der Geschäftsleitung und Geschäftstätigkeit des Inhabers der Ausspielbewilligung neu zu bewerten;
- d) den Ermessensspielräumen, die dem Inhaber der Ausspielbewilligung zustehen, Rechnung zu tragen und die Risikobewertungen, die diesem Ermessensspielraum zugrunde liegen, sowie die Eignung und Umsetzung der internen Strategien, Kontrollen und Verfahren der Bewilligungsinhaber in angemessener Weise zu überprüfen.

(3) Auf die Abs. 1 und 2 sind die Begriffsbestimmungen des § 2 FM-GwG sinngemäß anzuwenden.

(4) Ergibt sich bei der Landesregierung aufgrund der Überwachung und Aufsicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes der Verdacht oder der berechnete Grund zur Annahme, dass eine Transaktion der Geldwäsche dient, hat sie die Geldwäschemeldestelle gemäß § 4 Bundeskriminalamt-Gesetz hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

11. § 19a Abs. 4 wird durch folgende Abs. 4 bis 7 ersetzt:

(4) Die Landesregierung hat im Rahmen der Überwachung gemäß Abs. 1 zur Vorbeugung gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die Bestimmungen der §§ 8 Abs. 5, 9 Abs. 4, 9a Abs. 2 bis 5, 18, 19 Abs. 3, 24 Abs. 5, 25 Abs. 5, 6 und 8 bis 10, 26, 31 Abs. 1, 2 und 3 Z 1, § 32, § 33 Abs. 3, 5 und 6, § 37 Abs. 1 iVm Abs 4 bis 6, § 38 und § 40 Abs. 2 bis 4 FM-GwG nach einem risikobasierten Ansatz mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Bundesministers für Finanzen, der Finanzmarktaufsicht oder der Abgabenbehörden des Bundes die Landesregierung tritt. § 40 Abs. 2 und 3 FM-GwG kann auch durch Beteiligung an dem gemäß § 31 Abs. 5 Glücksspielgesetz vom Bundesminister für Finanzen eingerichteten Hinweisgebersystem entsprochen werden. Die Landesregierung hat den Bundesminister für Finanzen vor Erlassung oder Anwendung einer Maßnahme gemäß § 9a Abs. 5 oder § 25 Abs. 9 FM-GwG zu unterrichten.

(5) Die Landesregierung hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Vorbeugung gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als Beitrag zur Vorbereitung der nationalen Risikoanalyse (§ 3 FM-GwG) und für die Zwecke der Überprüfung der Wirksamkeit der nationalen Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umfassende Statistiken über Faktoren, die für die Wirksamkeit solcher Systeme relevant sind, zu führen. Diese Statistiken haben dem in § 3 Abs. 8 Z 1 bis 6 FM-GwG umschriebenen Umfang zu entsprechen.

(6) Die Landesregierung hat die Statistiken gemäß Abs. 5 zumindest einmal jährlich an das Koordinierungsgremium gemäß § 3 FM-GwG zu übermitteln und sie hat darüber hinaus in geeigneter Weise an der Erstellung der nationalen Risikoanalyse mitzuwirken.

(7) Die Landesregierung hat den Namen und die Stammzahl der Inhaber einer Ausspielbewilligung auf elektronischem Wege, soweit möglich über eine Schnittstelle oder über eine Online-Applikation, unentgeltlich an die Registerbehörde nach dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz zu übermitteln und laufend aktuell zu halten, sofern diese Daten nicht aus dem Unternehmensregister ermittelt werden können oder bereits dem Unternehmensserviceportal zur Verfügung stehen.

6. Hauptstück

Straf- und Schlussbestimmungen

§ 34

Strafbestimmungen

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, oder eine Verwaltungsübertretung nach den glücksspielrechtlichen Bestimmungen des Bundes darstellt, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer in Bezug auf Spielautomaten:

- a) Spielautomaten entgegen § 3 ohne entsprechende Geräte-Identifikation aufstellt und betreibt;
- b) gegen die Betriebs- und Standorterfordernisse gemäß § 4 Abs. 1 bis Abs. 3 verstößt;
- c) Spielautomaten entgegen § 5 ohne das Vorliegen der erforderlichen persönlichen Voraussetzungen aufstellt oder betreibt, sofern es sich nicht um die in § 5 Abs. 3 lit. c genannten persönlichen Voraussetzungen handelt;
- d) Spielautomaten entgegen einer gemäß § 4 Abs. 4 erfolgten behördlichen Untersagung aufstellt oder betreibt;
- e) gegen das Verbot des § 6 verstößt;
- f) gegen eine ihm obliegende Duldungs- oder Mitwirkungsverpflichtung gemäß § 23 Abs. 1 bis 3 verstößt;
- g) das Aufstellen und den Betrieb von Spielautomaten ohne entsprechende Geräte-Identifikation (§ 3) oder das Aufstellen und den Betrieb gemäß § 6 verbotener Spielautomaten in seinen Räumlichkeiten duldet.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen zu bestrafen.

(3) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, oder eine Verwaltungsübertretung nach den glücksspielrechtlichen Bestimmungen des

Bundes darstellt, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer in Bezug auf Glücksspielautomaten

- a) als Bewilligungsinhaber gegen die Betriebspflicht gemäß § 8 verstößt;
- b) als Bewilligungsinhaber gegen Auflagen der Bewilligungen gemäß den §§ 9, 10 oder 12 verstößt;
- c) als Bewilligungsinhaber, als Geschäftsleiter oder als verantwortliche Person die ihm jeweils nach dem 3. Hauptstück (§§ 7 bis 20) dieses Gesetzes obliegenden Pflichten verletzt;
- d) als Vertragspartner eines Bewilligungsinhabers die ihm nach dem 3. Hauptstück (§§ 7 bis 20) dieses Gesetzes obliegenden Pflichten verletzt;
- e) soweit nicht bereits von lit. a bis d erfasst, minderjährigen Personen entgegen § 14 Abs. 2 Zugang zu einem Automatenalon, entgegen § 14 Abs. 3 Zugang zu Glücksspielautomaten in Einzelaufstellung oder entgegen § 14 Abs. 4 die Spielteilnahme an Glücksspielautomaten ermöglicht;
- f) gegen eine ihm obliegende Duldungs- oder Mitwirkungsverpflichtung gemäß § 23 Abs. 1 bis 3 verstößt.

(4) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 2000 Euro bis zu 21 950 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

(5) Der Versuch ist strafbar.

12. Nach § 34 werden folgende §§ 34a bis 34e eingefügt:

§ 34a
Pflichtverletzungen

(1) Wer eine der Pflichten der Geldwäscheprävention gemäß § 19 Abs. 1, 2 oder 4 verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 22.000 Euro zu bestrafen.

(2) Wenn es sich bei der Verletzung der im § 19 Abs. 1, 2 oder 4 sinngemäß für anwendbar erklärten Bestimmungen des § 5 Z 1 und 2 sowie 4 und 5, § 6 Abs. 1 Z 1 bis 5, Abs. 2 Z 1 und Abs. 3, § 7 Abs. 5 bis 7, § 9 Abs. 3, §

9a Abs. 1, § 11 Abs. 1, 3 und 4, § 16 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 17, § 21 Abs. 1 Z 3, § 23 Abs. 4, § 24 Abs. 1 bis 4 und 6 FM-GwG um schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße oder eine Kombination davon handelt, beträgt die Geldstrafe bis zu 1.000.000 Euro oder bis zu dem zweifachen des aus der Pflichtverletzung gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat unter sinngemäßer Anwendung des § 37 Abs. 2 bis 6 FM-GwG die Veröffentlichung der natürlichen oder juristischen Person und der Art des Verstoßes vorzunehmen.

§ 34b

Strafbarkeit von juristischen Personen

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Geldstrafen gegen juristische Personen verhängen, wenn eine Pflichtverletzung gemäß § 34a Abs. 1 oder 2 zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die alleine oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die aufgrund einer der folgenden Befugnisse eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat:

- a) Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,
- b) Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen oder
- c) Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.

(2) Juristische Personen können wegen Pflichtverletzungen gemäß § 34a Abs. 1 oder 2 auch dann verantwortlich gemacht werden, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Abs. 1 genannte Person die Begehung einer in § 34a Abs. 1 oder 2 genannten Pflichtverletzung zugunsten der juristischen Person durch eine für sie tätige Person ermöglicht hat.

§ 34c

Verlängerung der Verjährung

Bei Verwaltungsübertretungen gemäß § 34a und § 34b gilt anstelle der Frist für die Verfolgungs-verjährung (§ 31 Abs. 1 VStG) eine Frist von drei Jahren. Die Frist für die Strafbarkeitsverjährung (§ 31 Abs. 2 VStG) beträgt in diesen Fällen fünf Jahre.

§ 34d

Wirksame Ahndung von Pflichtverletzungen

(1) Bei der Festsetzung einer Aufsichtsmaßnahme gemäß § 19a Abs. 5 iVm. § 31 Abs. 3 Z 1 FM-GwG hat die Landesregierung oder bei der

Verhängung einer Geldstrafe gemäß § 34a und § 34b hat die Bezirksverwaltungsbehörde § 38 FM-GwG sinngemäß anzuwenden. Die Bestimmungen des VStG bleiben durch diesen Absatz unberührt. Die Landesregierung ist über das Ergebnis des Verwaltungsstrafverfahrens zu informieren.

(2) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß § 34a Abs. 2 und § 34b in Verbindung mit § 34a Abs. 2 kann die Landesregierung unbeschadet des § 9 Abs. 7 lit. d die Ausspielbewilligung entziehen. Dabei ist § 38 FM-GwG sinngemäß anzuwenden.

§ 34e

Verwendung der eingenommenen Geldstrafen

Die von der **Bezirksverwaltungsbehörde** gemäß § 34a und § 34b verhängten Geldstrafen fließen dem Land zu.

§ 36

Verweise

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, beziehen sich diese Verweisungen auf die nachstehend angeführten Fassungen:

- a) Bankwesengesetz – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 150/2017;
- b) Bundeskriminalamt-Gesetz, BKA-G, BGBl. I Nr. 22/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2016;
- c) (entfällt)
- d) Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG, BGBl. I Nr. 118/2016, in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2017;
- e) Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 107/2017;
- f) Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung BGBl. I Nr. 107/2017;
- g) Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung BGBl. I Nr. 117/2017;
- h) Strafprozeßordnung 1975 – StPO, BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung

13. Im § 36 Abs. 2 lit. d und f werden jeweils die Fundstelle „136/2017“ bzw. „107/2017“ durch die Fundstelle „62/2019“ ersetzt.

BGBl. I Nr. 117/2017;

i) Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003, BGBl. I Nr. 70/2003, in der Fassung BGBl. I Nr. 6/2016.

14. Im § 36 Abs. 2 wird in der lit. i der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. j angefügt:

j) Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG, BGBl. I Nr. 136/2017, in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2019.

(3) Soweit in diesem Gesetz auf die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. Nr. L 141 vom 5.6.2015, S 73, verwiesen wird, ist dies als Verweis auf die Fassung ABl. Nr. L 141 vom 5.6.2015, S 73, zu verstehen.

15. Im § 36 Abs. 3 wird die Wortfolge „auf die Fassung ABl. Nr. L 141 vom 5.6.2015, S. 73“ durch die Wortfolge „in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018, ABl. Nr. L 156 vom 19.6.2018, S. 43“ ersetzt.

Regierungsvorlage
August 2019

zu Zl. 01-VD-LG-1840/22-2019

**Entwurf eines Gesetzes
mit dem das Kärntner Totalisateur- und Buchmacherwettengesetz
und das Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz
geändert werden**

Vorblatt

Problem:

Die EU hat ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich wegen fehlender weiterer Umsetzungsmaßnahmen zur sogenannten 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 eingeleitet. Die Frist zur Umsetzung aufgrund der begründeten Stellungnahme der Europäischen Kommission ist bereits abgelaufen. Darüber hinaus ist auch die sogenannte 5. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2018/843 bis 10. Jänner 2020 umzusetzen.

Ziel:

Beseitigung des Umsetzungsdefizites der 4. Geldwäscherichtlinie zur Beendigung des Vertragsverletzungsverfahrens vor Einbringung einer Klage der Europäischen Kommission gegen Österreich mit der Möglichkeit finanzieller Sanktionen sowie Umsetzung der 5. Geldwäsche-Richtlinie nach dem Muster der Umsetzung durch den Bund im Glücksspielbereich.

Inhalt:

Verstärkte Sorgfaltspflichten für Glücksspielunternehmer;
zusätzliche Aufsichts- und Berichtspflichten für die Landesregierung;
verschärfte Strafbestimmungen für Übertretungen der Geldwäschebestimmungen.

Finanzielle Erläuterungen:

Die zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung rechnet damit, dass für den Vollzug der Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ein weiterer A-Dienstposten erforderlich sein wird.

Unionsrechtliche Anforderungen:

Beseitigung des Umsetzungsdefizits betreffend die 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 (Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung) sowie ihrer Änderung durch die neue Richtlinie 2018/843 (sog. 5. Geldwäsche-Richtlinie).

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Aufgrund der verstärkten Einbeziehung der Geldwäschemeldestelle des Bundes bedarf der Gesetzesentwurf der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG.